



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az.: 591pä/011-2016#019

Datum: 03.07.2017

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 16.05.2007**

**Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a
(Zuführung Ober- und Untertürkheim)**

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18 d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 9. PÄ
(Verzicht Einschubbauwerk)“**

in Stuttgart

**Bau-km 7.0+00 bis 9.0+70, Strecke 4700
Stuttgart HBF – Neu-Ulm,**

**Bau-km 7.9+28 bis 9.0+70, Strecke 4701
Stuttgart HBF – Plochingen**

und

**Bau-km 5.9+95 bis 7.2+20, Strecke 4703
Stuttgart HBF – Stuttgart-Obertürkheim, W93**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss Allee 7
60486 Frankfurt am Main,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	13
A.4	Zusagen	13
A.4.1	Brandschutz.....	13
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	14
A.4.3	Unfallschutz	17
A.4.4	Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter	17
A.4.5	Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsanlagen	19
A.5	Nebenbestimmungen.....	24
A.5.1	VV BAU und VV BAU-STE	24
A.5.2	Abweichungen vom Regelwerk.....	25
A.5.3	Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsanlagen.....	25
A.6	Hinweise	27
A.6.1	Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsanlagen.....	27
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	29
A.9	Kosten	29
B	BEGRÜNDUNG	30
B.1	Sachverhalt.....	30
B.1.1	Vorhaben	30
B.1.2	Verfahren.....	31
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	33
B.2.1	Rechtsgrundlage	33
B.2.2	Zuständigkeit	34
B.2.3	Verfahrensrügen.....	34
B.3	Umweltverträglichkeit.....	37
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	37
B.4.1	Planrechtfertigung.....	37
B.4.2	Brandschutz.....	38
B.4.3	Ingenieurgeologie	41
B.4.4	Wasserrechtlicher Antrag.....	42

B.4.5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	46
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege	49
B.4.7	Artenschutz.....	49
B.4.8	Unfallschutz	51
B.4.9	Erschütterungsschutz und sekundärer Luftschall	51
B.4.10	Abweichungen vom Regelwerk.....	51
B.4.11	Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter	56
B.4.12	Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsanlagen.....	73
B.4.13	Baulogistik	75
B.4.14	Bauzeit	75
B.4.15	VV BAU und VV BAU-STE	76
B.5	Gesamtabwägung.....	76
B.6	Sofortige Vollziehbarkeit	77
B.7	Kostenentscheidung	79
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	80

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 9. PÄ (Verzicht Einschubbauwerk)“, Bau-km 7.0+00 bis 9.0+70 der Strecke 4700 Stuttgart HBF – Neu-Ulm, Bau-km 7.9+28 bis 9.0+70 der Strecke 4701 Stuttgart HBF – Plochingen und Bau-km 5.9+95 bis 7.2+20 der Strecke 4703 Stuttgart HBF – Stuttgart-Obertürkheim, W93 wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist eine Optimierung im Bereich eines bautechnisch aufwendigen Einschubbauwerks, das zugunsten einer Verlängerung der eingleisigen Tunnelröhren in bergmännischer Bauweise um ca. 340 Meter entfällt. Darüber hinaus erfolgt eine geringfügige Umtrassierung des Gleises von Esslingen nach Stuttgart-Untertürkheim der Strecke 4700.

Gegenüber der bereits planfestgestellten Variante verringern sich die umzuverlegenden Spartenleitungen, baubedingten Eingriffe, Emissionen, Umweltbeeinträchtigungen und erforderlichen Sperrpausen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen, die den festgestellten Plan vom 16.05.2007, Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) hinzugefügt werden oder Planunterlagen ersetzen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Gesamtinhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Abkürzungen Stand 21.10.2016 (25 Seiten)	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht	
III	Beschreibung des Planfeststellungsabschnittes	
IIIB	Austauschseiten PÄV „Verzicht Einschubbauwerk“ Stand 07.10.2016 (82 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt 82 Seiten
	Gesonderter Erläuterungsbericht PÄV „Verzicht Einschubbauwerk“ Stand 07.10.2016 (49 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ergänzt Anlage 1, Teil III
2	Übersichtspläne	
2.5	Übersichtslagepläne Gleisplanung	
Blatt 2D	Übersichtslageplan (Zustand nach Bauausführung) von km 4.0+78 bis km 7.2+20 Stand 07.10.2016, Maßstab 1: 5000	Ersetzt Blatt 2C
2.6	Übersichtshöhenpläne Gleisplanung	
Blatt 2C	Übersichtshöhenplan (Achse 61/411) Stuttgart Hbf – Obertürkheim (–Esslingen) von km 4.0+78 (A60) bis km 9.1+22 (A4700) Stand 07.10.2016, Maßstab 1: 5000/1000	Ersetzt Blatt 2B
Blatt 4C	Übersichtshöhenplan (Achse 62/412) Obertürkheim (–Esslingen) – Stuttgart Hbf von km 4.0+78 (A60) bis km 9.1+49 (A4700) Stand 07.10.2016, Maßstab 1: 5000/1000	Ersetzt Blatt 4B
3	Bauwerkverzeichnis	
	Bauwerkverzeichnis Stand 07.10.2016 (57 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt 57 Seiten
4	Lagepläne Gleisplanung	
9C	Lageplan von 5.0+00 bis km 5.7+33 (Achse 60) von 0.4+05 bis km 0.7+98 (Achse 713) von 0.3+97 bis km 0.7+62 (Achse 714) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 9B
10C	Lageplan von 5.7+33 bis km 6.3+69 (Achse 60)	Ersetzt Blatt 10B

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Stand 07.10.2016, Maßstab 1:500	
11C	Lageplan von 6.3+69 bis km 7.2+20 (Achse 60) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:500	Ersetzt Blatt 11B
5	Höhenpläne Gleisplanung	
5.1	BA Stuttgart – Obertürkheim	
5.1.1	Stuttgart Hbf – Obertürkheim (Achse 61)	
10B	Höhenplan (Achse 61) Stuttgart Hbf – Obertürkheim (–Esslingen) von km 5.7+33 bis km 6.3+69 (Achse 60) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000/1000	Ersetzt Blatt 10A
11.1A	Höhenplan (Achse 61) Stuttgart Hbf – Obertürkheim (–Esslingen) von km 6.3+69 bis km 7.2+20 (Achse 60) Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000/1000	Ersetzt Blatt 11
11.2A	Höhenplan (Achse 411) Stuttgart Hbf – Obertürkheim (–Esslingen) von km 6.3+69 bis km 7.2+20 (Achse 60) Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000/1000	Ersetzt Blatt 11
5.1.2	Obertürkheim – Stuttgart Hbf (Achse 61)	
10B	Höhenplan (Achse 62) Obertürkheim (–Esslingen) – Stuttgart Hbf von km 5.7+33 bis km 6.3+69 (Achse 60) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000/1000	Ersetzt Blatt 10A
11.1A	Höhenplan (Achse 62) Obertürkheim (–Esslingen) – Stuttgart Hbf von km 6.3+69 bis km 7.2+20 (Achse 60) Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000/1000	Ersetzt Blatt 11
11.2A	Höhenplan (Achse 412) Obertürkheim (–Esslingen) – Stuttgart Hbf von km 8.6+98.90 bis km 9.1+48.95 (Achse 412) Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000/1000	Ersetzt Blatt 11
6	Querschnitte	
6.1	BA Stuttgart Hbf – Obertürkheim (Achse 60)	
4B	Tunnel in offener Bauweise Obertürkheim Querschnitt km 6.1+10.00 (Achse 60) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 4A
5C	Trogbauwerk Obertürkheim Querschnitt km 6.5+69.43 (Achse 60) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 5B
6C	Bahndamm Obertürkheim mit befahrbaren Gleisplatten als Rettungszufahrt Querschnitt km 6.7+30 (Achse 60)	Ersetzt Blatt 6B

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Stand 07.10.2016, Maßstab 1:100	
7B	Bahndamm Obertürkheim Querschnitt km 7.0+30 (Achse 60) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 7A
8A	Tunnel in bergmännischer Bauweise Querschnitt km 8.1+00 (Achse 411) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 8
7	Bauwerkspläne	
7.1	BA Stuttgart Hbf – Obertürkheim	
7.1.1	Tunnel bergmännische Bauweise	
8B	Bauwerksplan BA Stuttgart Hbf – Obertürkheim Tunnel in bergmännischer Bauweise Lageplan Anfahrtbereich Obertürkheim Stand 07.10.2016, Maßstab 1:500	Ersetzt Blatt 8A
9B	Bauwerksplan BA Stuttgart Hbf – Obertürkheim Tunnel in bergmännischer Bauweise Längsschnitt Anfahrtbereich Obertürkheim Stand 07.10.2016, Maßstab 1:500	Ersetzt Blatt 9A
11A	Bauwerksplan BA Stuttgart Hbf – Obertürkheim Tunnel in bergmännischer Bauweise Querschnitt km 6.0+32.87 (Achse 60) Stand 16.11.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 11
17B	Bauwerksplan BA Stuttgart Hbf – Obertürkheim Tunnel in bergmännischer Bauweise Verbindungsbauwerk Nr. 1.6–12 Stand 07.10.2016, Maßstab 1:100/1:200	Ersetzt Blatt 17A
7.1.2	Tunnel offene Bauweise (A60)	
1B	Tunnel bergmännische und offene BW von km 5.9+64.45 bis km 6.1+44.45 (Achse 60) Draufsicht, Längs-, Querschnitt Stand 07.10.2016, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A
2B	Tunnel offene BW u. Einpressverf. von km 6.1+44.45 bis km 6.3+25.00 (Achse 60) Grundriss, Längs-, Querschnitt Stand 16.11.2015, Maßstab 1:200/1:20	Ersetzt Blatt 2A
3B	Tunnel offene Bauweise und Trogbw. von km 6.3+25.00 bis km 6.5+15.00 (Achse 60) Draufsicht, Grundriss, Längs-, Querschnitt Stand 16.11.2015, Maßstab 1:200/1:20	Ersetzt Blatt 3A
4B	Trogbauwerk	Ersetzt Blatt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	von km 6.5+15.00 bis km 6.6+62.00 (Achse 60) Draufsicht, Längs-, Querschnitt Stand 16.11.2015, Maßstab 1:200	4A
7.1.3	Winkelstützwände (A60)	
1B	Winkelstützwand östl. Gleis 412 von km 6.1+85 bis km 6.3+25 (Achse 60) Draufsicht, Längs-, Querschnitt Stand 16.11.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A
2B	Winkelstützwand östl. Gleis 412 von km 6.3+25 bis km 6.5+15 (Achse 60) Draufsicht, Längs-, Querschnitt Stand 16.11.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2A
3B	Winkelstützwand östl. Gleis 412 von km 6.5+15 bis km 6.7+05 (Achse 60) Draufsicht, Längs-, Querschnitt Stand 16.11.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 3A
4A	Winkelstützwand und Rettungszufahrt von km 6.7+05 bis km 6.8+03 (Achse 60) Stand 16.11.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 4
5A	Rettungszufahrt Obertürkheim von km 6.7+44 bis km 6.7+90 Stand 16.11.2015, Maßstab 1:500/1:200/1:50	Ersetzt Blatt 5
6A	Winkelstützwand östl. Gleis 412 von km 6.8+80 bis km 7.0+05 (Achse 60) Draufsicht, Längs-, Querschnitt Stand 16.11.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 6
7.1.4	Eisenbahnüberführung	
1A	Eisenbahnüberführung für 4 Gleise über einen Geh- und Radweg km 6.8+75 (A 60) Draufsicht, Längs-, Querschnitt Stand 16.11.2015, Maßstab 1:50/1:100/1:200	Ersetzt Blatt 1
8	Leitungsbestandspläne	
8.1	Lagepläne Elektrizität/Steuerkabel	
10B	Leitungsbestands- und Verlegeplan von km 5.7+33 bis km 6.3+69 (Achse 60) Elektrizität / Steuerkabel Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 10A
11A	Leitungsbestands- und Verlegeplan von km 6.3+69 bis km 7.2+20 (Achse 60) Elektrizität / Steuerkabel Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 11
8.2	Lagepläne Gasleitungen	
10B	Leitungsbestands- und Verlegeplan	Ersetzt Blatt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	von km 5.7+33 bis km 6.3+69 (Achse 60) Gasleitung Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	10A
11A	Leitungsbestands- und Verlegeplan von km 6.3+69 bis km 7.2+20 (Achse 60) Gasleitung Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 11
8.3	Lagepläne Wasserleitungen	
10B	Leitungsbestands- und Verlegeplan von km 5.7+33 bis km 6.3+69 (Achse 60) Wasserleitung Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 10A
11A	Leitungsbestands- und Verlegeplan von km 6.3+69 bis km 7.2+20 (Achse 60) Wasserleitung Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 11
8.4	Lagepläne Abwasser	
10C	Leitungsbestands- und Verlegeplan von km 5.7+33 bis km 6.3+69 (Achse 60) Abwasser Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 10B
11B	Leitungsbestands- und Verlegeplan von km 6.3+69 bis km 7.2+20 (Achse 60) Abwasser Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 11A
8.3	Lagepläne Fernmeldeleitungen	
10B	Leitungsbestands- und Verlegeplan von km 5.7+33 bis km 6.3+69 (Achse 60) Fernmeldeleitungen Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 10A
11A	Leitungsbestands- und Verlegeplan von km 6.3+69 bis km 7.2+20 (Achse 60) Fernmeldeleitungen Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 11
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis	
9.1.2.2	Gemeinde: Landeshauptstadt Stuttgart Gemarkung: Obertürkheim (1471) Flur: 000 Stand 07.10.2016 (7 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt 7 Seiten
9.1.2.3	Gemeinde: Landeshauptstadt Stuttgart Gemarkung: Untertürkheim (1478) Flur: 000 Stand 07.10.2016 (7 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt 7 Seiten
9.2	Lagepläne Grunderwerb	
9B	Lageplan Grunderwerb	Ersetzt Blatt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	von km 5.0+00 bis km 5.7+33 (Achse 60) von km 0.4+55 bis km 0.7+98 (Achse 713) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	9A
10B	Lageplan Grunderwerb von km 5.7+33 bis km 6.3+69 (Achse 60) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 10A
11B	Lageplan Grunderwerb von km 6.3+69 bis km 7.2+20 (Achse 60) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 11A
9.3	Beweissicherung	
9B	Grunderwerb Lageplan Beweissicherungsgrenzen von km 5.0+00 bis km 5.7+33 (Achse 60) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 9A
10B	Grunderwerb Lageplan Beweissicherungsgrenzen von km 5.7+33 bis km 6.3+69 (Achse 60) Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 10A
11A	Grunderwerb Lageplan Beweissicherungsgrenzen von km 6.3+69 bis km 7.2+20 (Achse 60) Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 11
10	Flucht- und Rettungskonzept	
10.1	Erläuterungsbericht Stand 07.10.2016 (9 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt 9 Seiten
10.2	Planunterlagen	
10.2.2	Planunterlagen PFA 1.6	
1B	Flucht- und Rettungskonzept Flucht- und Rettungskonzept PFA 1.6 Übersichtslageplan Stand 07.10.2016, Maßstab 1:5000	Ersetzt Blatt 1A
4B	Flucht- und Rettungskonzept Darstellung der Rettungswege Tunnel offene Bauweise Obertürkheim Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 4A
5A	Flucht- und Rettungskonzept Darstellung der Rettungswege Tunnel offene Bauweise und Trog Obertürkheim Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 5
7A	Flucht- und Rettungskonzept Flucht- und Rettungskonzept PFA 1.6 Lageplan Rettungsplatz Obertürkheim Stand 16.11.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 7
8A	Flucht- und Rettungskonzept	Ersetzt Blatt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Flucht- und Rettungskonzept PFA 1.6 Lageplan Rettungsplatz Obertürkheim km 6.7+72.00 (Achse 60) Stand 16.11.2015, Maßstab 1:200	8
11	Grundwasserumläufigkeit und Sicherheitsdrainage	
11.1	Erläuterungsbericht Stand 12.11.2015 (7 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt 7 Seiten
11.2	Planunterlagen	
2A	Grundwasserumläufigkeit und Sicherheitsdrainage Querschnitte Obertürkheim Stand 16.11.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2
13	Baudurchführung und Baulogistik	
13.1	Erläuterungsbericht Stand 07.09.2015 (17 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt 17 Seiten
13.6	Gleisverlegung Obertürkheim	
1B	Gleisverlegung Obertürkheim Bauzustand Lageplan Stand 07.10.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1A
2B	Gleisverlegung Obertürkheim Bauzustand Querschnitt Stand 07.10.2016, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 2A
3	Gleisverlegung Obertürkheim Bauzustand Querschnitt Stand 15.12.2015, Maßstab 1:100	Ergänzt An- lage 13
13.8	Gleisverlegung Obertürkheim / DSV	
1A	Gleisverlegung Obertürkheim Lageplan DSV-Vortrieb Strecke 4703 von km 5.9+00 bis km 6.4+70 Stand 07.10.2016, Maßstab 1:500	Ersetzt Blatt 1
15	Umweltverträglichkeitsstudie	
	Fachtechnische Stellungnahme zu Auswirkungen der Planänderung auf die Planfeststellungsunterlagen, Anlage 15 (UVS), Anlage 18 (LBP) und Anlage 22 (EMF) Stand 15.10.2015 (5 Seiten zzgl. Deckblatt und 1 Anhang) Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung Stand 13.10.2015 (5 Seiten)	Ergänzt An- lage 15
16	Schalltechnische Untersuchung	
16.1	Einwirkungen aus dem zukünftigen Betrieb	
	Schalltechnische Stellungnahme Stand 14.10.2015 (7 Seiten)	Nur zur In- formation
16.2	Einwirkungen aus dem Baustellenbetrieb	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Schalltechnische Stellungnahme Stand 14.10.2015 (7 Seiten)	Nur zur In-formation
17	Erschütterungstechnische Untersuchung	
	Erschütterungstechnische Stellungnahme Stand 14.10.2015 (7 Seiten zzgl. Deckblatt)	Nur zur In-formation
19	Ingenieurgeologie, Erd- und Ingenieurbauwerke	
19.3	Ergänzendes geotechnisches Gutachten	
	Ergänzendes geotechnisches Gutachten zum Planänderungsverfahren „Verzicht Einschubbauwerk“ Stand 14.10.2015 (46 Seiten zzgl. Deckblatt und 4 Anlagen)	Nur zur In-formation
19.4	Tunnelbautechnische Stellungnahme	
	Tunnel der Zuführung Obertürkheim Optimierung der Achsen 61 und 62 Stand November 2015 (78 Seiten zzgl. 8 Anlagen)	Nur zur In-formation
19.5	Vortriebsbegleitende Erkundungen und Handlungskonzepte zur Beherrschung von Wasserzutritten	
	Vortriebsbegleitende Erkundungen und Handlungskonzepte zur Beherrschung von Wasserzutritten Stand November 2014 (10 Seiten zzgl. 5 Anlagen)	nur zur In-formation
19.6	Prognoseberechnungen mit dem instationären Grundwasserströmungsmodell	
	Prognoseberechnungen mit dem instationären Grundwasserströmungsmodell auf Basis einer optimierten Planung für die Achsen 61 und 62 Stand 12.06.2015 (12 Seiten zzgl. einer Anlage)	Nur zur In-formation
20	Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	
20.1C	Erläuterungsbericht Stand 31.07.2015 (80 Seiten zzgl. Anhang) Anhang Wasserrechtliche Tatbestände Stand 31.07.2015 (62 Seiten zzgl. Anlage)	Nur zur In-formation
20.1C	Anlage 1.2.1 C: Benutzung nach § 9, Abs. 1, Ziffer 4 WHG Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer Stand 31.07.2015 (4 Seiten)	Ergänzt Anlage 20
20.3	Uhlbacheinengung, hydraulischer Nachweis	
	Uhlbacheinengung im Planfeststellungsabschnitt 1.6a Stand September 2014 (13 Seiten zzgl. Deckblatt)	Nur zur In-formation

Änderungen, die sich durch die Planänderungen ergeben, sind in den Planunterlagen (Textteilen) farblich kenntlich gemacht, die ersetzten Textteile sind durchgestrichen dargestellt. Lagepläne werden durch die neue Planung ersetzt. Die geänderten Anlagen sind durch einen Änderungsindex A,B,C usw. gekennzeichnet.

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2007, Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) in Ziff. A. IV.1. 1.6 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung des Uhlbachs als Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zum Einbringen und Einleiten von Stoffen wird im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landeshauptstadt Stuttgart wie folgt geändert:

- 1.6 eine dauerhafte Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser in einer Menge von 294.5 l/s bezogen auf $r_{15,n=1}$ aus den Antragsunterlagen näher bezeichneten Anfallsstellen in den Uhlbach.

Die vorgesehene Änderung der Gewässerbenutzung ist zum Zweck der Trockenhaltung der Bahnanlagen, Stützbauwerken und einer Unterführung sowie zur Grundwasserspiegelbegrenzung eines Trogbauwerks zulässig.

Der Umfang der geänderten Gewässerbenutzung erfolgt gemäß Blatt 1 bis 4 der Anlage 1.2.1 C zum Anhang Wasserrechtliche Tatbestände der Anlage 20.1 C der Planunterlagen zur 9. Planänderung gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids.

A.4 Zusagen

A.4.1 Brandschutz

A.4.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Zufahrten und Rettungsplätze für die gemeinsam mit der Feuerwehr festgelegten Fahrzeuge befahrbar unter Einhaltung der DIN 14090 und VwV Feuerwehrflächen zu planen und herzustellen, wobei in der Planung eine Durchfahrtshöhe von 4.00 Metern berücksichtigt wird.

A.4.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, sofern ortsspezifisch spezielle Einsatzmittel vorgesehen sind (z. B. Wechselladerfahrzeuge, Großraumrettungswagen), die Zufahrten und Rettungsplätze auch für diese Fahrzeuge auszurüsten.

A.4.1.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, während der Bauzeit für den Baustellenbereich und die Tunnel einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den Ausführungsbestimmungen der Branddirektion Stuttgart zu erstellen und mit dem Baufortschritt ständig fortzuschreiben; wegen des Planumfangs, der Ausführung und der Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Exemplare wird die Vorhabenträgerin mit der Branddirektion Verbindung aufnehmen.

A.4.1.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass geordnete Lösch- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können; die ggf. notwendige Vorhaltung, Ausstattung und Organisation einer Rettungseinheit ab einer Eindringtiefe größer als 200 Meter wird die Vorhabenträgerin mit der Branddirektion abstimmen.

A.4.1.5 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ausführungsplanung hinsichtlich der Befahrbarkeit der Zufahrten, Rettungsplätze und Tunnelstrecken mit der Branddirektion Stuttgart und dem Referat 16 des Regierungspräsidiums abzustimmen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Tunnel in bergmännischer Bauweise

A.4.2.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, rechtzeitig vor Baubeginn die Ausführungsplanung mit allen erforderlichen Unterlagen (Maßnahmenbeschreibung, Lagepläne, Schnitte mit Höhenangaben in m ü. NN, stratigraphische Grenzen, Vortriebsklassen etc.) der unteren Wasserbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

A.4.2.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, zur Unterbindung von Grundwasserlängsläufigkeiten im Bereich der bergmännischen Bauweise radiale Injektionsringe am Übergang Gispkeuper/Quartär sowie im Bereich der Startbaugrube vorzusehen, sofern dort keine anderweitigen Abdichtungen vorgenommen werden. Ausführungstechnische Details sowie die endgültige Lage/Anzahl wird die Vorhabenträgerin im Zuge der Ausführungsplanung bzw. während des Vortriebes mit der unteren Wasserbehörde abstimmen.

A.4.2.1.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Bereich der hochdurchlässigen Neckarkiese ab etwa km 6.2+00 (Achse 60) bis zum Übergang auf die Deckelbauweise bei km 6.3+74 (Achse 60) die Tunnelbauwerke im Endzustand grundwasserumläufig auszubilden. Die Umläufigkeitsmaßnahmen und -einrichtungen wird die Vorhabenträgerin unter Vorlage der Ausführungspläne rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abstimmen.

A.4.2.1.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die gemäß Antrag (Anlage 20.1C Anhang Wasserrechtliche Tatbestände) vorgesehenen Abdichtungen gegen Wasserzutritte aus dem ausgelaugten Gipskeuper bzw. Neckarkies (z. B. Injektionen, Dichttröge, DSV, HDI Dichtwände, etc.) sowie die Planungen zur Bodenverfestigung im Detail mit der unteren Wasserbehörde im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen und dem Bauvorlageberechtigten zur Freigabe vorzulegen.

A.4.2.1.5 Die Vorhabenträgerin sagt zu, spätestens nach Herstellung der Außenschale im Bereich der durchgeführten Abdichtungen/Bodenverfestigungen geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Grundwasserlängsläufigkeit im Neckarkies mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen und nach Beendigung der Bauwasserhaltung umzusetzen.

A.4.2.2 Tunnel in Deckelbauweise

A.4.2.2.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, Art und Umfang des Grundwasserumläufigkeitssystems im Bereich der überschrittenen Bohrpfahlwand im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde im Detail abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird die Vorhabenträgerin die hydraulische Leistungsfähigkeit nachweisen.

A.4.2.3 Trogbauwerk, Stützwände, EÜ Imweg sowie Entwässerungsleitungen

A.4.2.3.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ausführungsplanungen der Sicherheits- und Bauwerksdrainagen, Notflutöffnungen sowie sämtlicher Entwässerungsleitungen

rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde im Detail abzustimmen.

A.4.2.3.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rückstauventil) den Zutritt von Oberflächenwasser bei einem Uhlbach-Hochwasser in die Bauwerksdrainagen bzw. in das Grundwasser zu unterbinden.

A.4.2.4 Spundwandverbau

A.4.2.4.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, Maßnahmen zur Dichtigkeitskontrolle und nachträglichen Abdichtung des Spundwandverbaus im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

A.4.2.4.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach Ende der Bauarbeiten die Spundwandprofile wieder vollständig zu ziehen.

A.4.2.4.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, beim Ziehen der Spundwandprofile den Ziehspalt im Gipskeuper wasserundurchlässig mit einer Zement-Bentonit-Suspension zu verpressen. Bereits beim Einbau der Spundwandprofile wird die Vorhabenträgerin Maßnahmen vorsehen, die ein späteres Verpressen des Ziehspaltes ermöglichen. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin den Ziehspalt in den bindigen Auffüllungen sowie im Auelehm zur Vermeidung einer hydraulischen Verbindung zwischen Oberflächen- und Grundwasser abdichten. Im Neckarkies wird die Vorhabenträgerin zu Sicherstellung der Durchlässigkeit kein Injektionsgut einbringen.

A.4.2.5 Arbeitsraumverfüllung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Baugruben, Arbeitsräume, Rohrgräben, Schächte etc. so zu verfüllen, dass eine hydraulische Verbindung zwischen Oberflächenwasser und dem Neckarkiesaquifer weitgehend ausgeschlossen ist. Die Verfüllungen sowie Abdichtungen gegen Oberflächenwasserzutritt (z. B. verdichteter Lehm-schlag, $k_f \leq 10^{-8}$ m/s) wird die Vorhabenträgerin im Zuge der Ausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde abstimmen.

A.4.2.6 Hochwasserschutz EÜ Imweg (Bauwerk Nr. 6.4004)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Betonmauer mit einer Mindesthöhe von 1.30 Metern auszuführen und deren Gestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung mit der LHS abzustimmen.

A.4.3 Unfallschutz

A.4.3.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Planung und Realisierung der Maßnahmen das geltende Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen.

A.4.3.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, Auftragnehmern schriftlich aufzugeben, im Rahmen erteilter Aufträge die jeweiligen einschlägigen Anforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten (vgl. § 5 UVV und § 4 ArbSchG).

A.4.3.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, bezüglich der Gestaltung von Eisenbahnanlagen sowie der Durchführung des Eisenbahnbetriebes die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV Vorschrift 72 zu beachten.

A.4.4 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

A.4.4.1 Hafen Stuttgart GmbH

A.4.4.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die ungehinderte Zufahrt zum sich auf dem Flurstück Nr. 827/45 befindlichen Tankpunkt dauerhaft sicherzustellen.

A.4.4.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die ungehinderte Zufahrt zum Flurstück Nr. 3332/4 dauerhaft zu sichern bzw. durch bauzeitliche Provisorien sicherzustellen.

A.4.4.2 Erwin Prewo GmbH & Co Innenausbau KG

A.4.4.2.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, zu Gunsten der betroffenen Grundstücke und Gebäude der Erwin Prewo GmbH & Co Innenausbau KG ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

A.4.4.2.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Aufrechterhaltung des Imbissbetriebes durch die Gewährleistung einer Zuwegung sicherzustellen.

A.4.4.3 Paul Nanz GmbH & Co. KG

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Benehmen mit der Grundstückseigentümerin eine technische Lösung abzustimmen, welche eine Zufahrt zum Gebäude Augsburgener Straße 540 sowie zu der dazugehörigen Tiefgarage über die Flurstücke Nr. 268/7 und 268/15 gewährleistet bzw. die Nutzungseinschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Anfallende Kosten zur Regelung der Zu- und Abfahrt (z.B. für eine Ampelanlage) wird die Vorhabenträgerin übernehmen.

A.4.4.4 Flurstücke Nr. 775/1, 779, 781 und 827/6 in der Gemarkung Obertürkheim

A.4.4.4.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Standsicherheit der Gebäude auf den o.b. Flurstücken zu gewährleisten, soweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

A.4.4.4.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baumaßnahmen so zu organisieren, dass die Gebäude auf den o.b. Flurstücken weiterhin nutzbar sind (Gewährleistung der Zugänglichkeit).

A.4.4.4.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise des Eigentümers aus dem Anhörungsverfahren im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen (ölhemmende Tragschicht, Pfahlgründungen der Gebäude)

A.4.4.4.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dem Eigentümer eine vorübergehende Einschränkung der Nutzung von Stellplätzen im Rahmen einer zivilrechtlichen Einigung zu entschädigen, soweit diese bauzeitlich in Anspruch genommen werden.

A.4.4.5 Flurstück Nr. 784 in der Gemarkung Obertürkheim

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hofffläche, die Mauer und den Zaun auf dem o.b. Flurstück nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen.

A.4.4.6 Flurstück Nr. 791/2 in der Gemarkung Obertürkheim

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Zufahrt zum Hauseingang des Gebäudes auf dem o.b. Grundstück für Rettungsfahrzeuge bzw. Krankenwagen während des Eingriffs zu gewährleisten.

A.4.5 Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.5.1 Informations- und Abstimmungsprozess über die Durchführung von Leitungsmaßnahmen zu Gunsten betroffener Anlieger

A.4.5.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die betroffenen Anlieger über die Leitungsmaßnahmen mit Benennung der Ausführungsfirma und einem Ansprechpartner rechtzeitig zu informieren.

A.4.5.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, mit den betroffenen Anliegern die Zugänglichkeit zu ihren Grundstücken abzustimmen.

A.4.5.2 Entwässerungsanlagen der LHS

A.4.5.2.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei allen Maßnahmen an oder mit Auswirkungen auf Entwässerungsanlagen der LHS die Rahmenvereinbarung (RAV) Abwasser

vom 25.04.2013 zwischen der LHS und der DB Netz AG (DB) mit den dazugehörigen technischen Anforderungen anzuwenden.

- A.4.5.2.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, für alle von der Planfeststellung direkt oder indirekt betroffenen städtischen Abwasseranlagen vor Baubeginn und nach Bauende (bzw. ggf. nach Abklingen möglicher Setzungen) eine Beweissicherung durchzuführen. Der Umfang der Beweissicherung ist in Abstimmung mit der LHS festzulegen. Haltungen werden dabei grundsätzlich in kompletter Länge erfasst.
- A.4.5.2.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass Planung und Bauausführung der betroffenen Anlagen nach den jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Regelzeichnung der LHS erfolgen.
- A.4.5.2.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Herstellung der Anbindungsbereiche der neuen an die bestehenden Kanäle unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Kanalbetriebs konkret darzustellen. Die Vorhabenträgerin stellt dabei sicher, dass die der Leistungsfähigkeit der ankommenden Kanäle entsprechende Wassermenge auch während der Bauzeit jederzeit uneingeschränkt weitergeleitet werden kann.
- A.4.5.2.5 Die Vorhabenträgerin sagt zu, für jeden neu herzustellenden oder zu ändernden endgültigen bzw. temporären Anschlusskanal an das städtische Abwassernetz eine Anschluss- und Einleitgenehmigung gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der LHS zu beantragen.
- A.4.5.2.6 Die Vorhabenträgerin sagt zu, entfallende Bauwerke bis mindestens 1.50 Meter unter Gelände abzurechen und hohlraumfrei zu verdämmen oder vollständig rückzubauen.
- A.4.5.2.7 Die Vorhabenträgerin sagt zu, das Notfallkonzept für das Bauwerk Nr. 6.5413 für nicht zugängliche Bereiche in einer detaillierten Darstellung mit der Ausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn zur Zustimmung der LHS vorzulegen.

A.4.5.2.8 Die Vorhabenträgerin sagt zu, das Schachtbauwerk MW 1-02 im Rahmen der Ausführungsplanung auch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Uhlbach und die Oberflächengestaltung in Abstimmung mit der LHS ggf. zu überarbeiten.

A.4.5.2.9 Die Vorhabenträgerin sagt zu, beim Bauwerk Nr. 6.5425 die Winkelstützwand im Bereich des neuen Kanals DN 1500 auszusparen bzw. so auszuführen, dass keine Lasten auf den Kanal abgetragen werden.

A.4.5.3 Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung

A.4.5.3.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die an den Auftragnehmer gerichtete Stellungnahme der Bodensee-Wasserversorgung vom 19.09.2014, AZ: 47:2007/0421 zu berücksichtigen (S21 – PFA 1.6a/Los 3: Sicherungsmaßnahmen BWV-Verbindungsleitung (VL) Rotenberg StSw, DN 600 inkl. F-Kabel im Zusammenhang mit der Baufeldvorbereitung zur Zuführung des Bahntunnels im Bereich Ober- und Untertürkheim; Projektbesprechung vom 24.07.2014).

A.4.5.3.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen des Sicherungskonzeptes für das Bauwerk Nr. 6.5303a, Nullmessungen vor der ersten Maßnahme, d.h. vor Errichtung der Baustelleneinrichtung und bei Rückbau des alten Schachtbauwerks im Nahbereich der Leitung der Bodensee-Wasserversorgung, durchzuführen.

A.4.5.3.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, Injektionen zur Baugrundverfestigung sowie die Gewährleistung der Zugänglichkeit zu Leitungen der Bodensee-Wasserversorgung im Zuge der Ausführungsplanung mit der Bodensee-Wasserversorgung abzustimmen.

A.4.5.4 Anlagen der Netze BW GmbH

A.4.5.4.1 Vorgaben für die Versorgungsleitungen Strom und Telekommunikation

A.4.5.4.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Stromnetzleitungen gegen Beschädigung und

einem möglichen Versorgungsausfall zu sichern.

A.4.5.4.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, Rückbau-, Umlegungs- und Neubaumaßnahmen im Rahmen der weiteren Planung mit dem Leitungsträger abzustimmen.

A.4.5.4.2 Vorgaben für die Versorgungsleitungen Wasser

A.4.5.4.2.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die zulässigen Erschütterungen für Spartenleitungen Wasser nach DIN 4154 Tab. 2+3 einzuhalten; diese betragen maximal 50 mm/s. Sollte aufgrund von Bauverfahren, Abständen und Baugrund eine Überschreitung nicht ausgeschlossen werden können, sind entsprechende begleitende Messungen vorzunehmen und weitere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, welche mit der Netze BW abzustimmen sind.

A.4.5.4.2.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine Überbauung von Kanalleitungen von der Stadtentwässerung Stuttgart (SES) genehmigen zu lassen und Kanalschachtbauwerke nicht zu überbauen.

A.4.5.4.2.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, allgemeine Abstände (technische Regelwerke) zu anderen Leitungen bzw. Bauwerken einzuhalten.

A.4.5.4.2.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, zur Bestätigung einer Mindestüberdeckung von 0.70 m, Suchgrabungen durchzuführen. Sollte die notwendige Überdeckung von 0.70 m im gesamten Bereich nicht gewährleistet sein, muss die Leitung entsprechend tiefer gelegt bzw. verlegt werden.

A.4.5.4.2.5 Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei einem Überfahren von Leitungen mit schwerem Gerät bei einer nur geringen Deckung Schutzvorkehrungen zur Lastverteilung vorzusehen (z.B. Baggermatrasen).

A.4.5.4.2.6 Die Vorhabenträgerin sagt zu, Hausanschlussleitungen, welche als Grundsicherung im Brandfall dienen (Objektschutz), beizubehalten.

A.4.5.4.2.7 Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende allgemeine Vorgaben für Verbaumaßnahmen im Bereich von Wasserleitungen einzuhalten:

- Bei einem Abstand von weniger als 0.5 m sind die Verbaumaßnahmen grundsätzlich mit der Netze BW abzustimmen.
- Bei einem Abstand zwischen 0.5 m und 1.0 m ist die Versorgungsleitung freizulegen, der Verbau auf Sicht zu setzen und die Versorgungsleitung gegen Beschädigung zu schützen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit der Netze BW abzustimmen.
- Bei einem lichten Abstand des Verbaus zur Versorgungsleitung von mehr als 1.0 m muss die Versorgungsleitung nicht freigelegt und nicht gesondert gesichert werden.

A.4.5.4.3 Vorgaben für die Gasleitungen

A.4.5.4.3.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die zulässigen Erschütterungen für Spartenleitungen Gas nach DIN 4154 Tab. 2+3 einzuhalten; diese betragen maximal 50 mm/s. Sollte aufgrund von Bauverfahren, Abständen und Baugrund eine Überschreitung nicht ausgeschlossen werden können, sind entsprechende begleitende Messungen vorzunehmen und weitere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, welche mit der Netze BW abzustimmen sind.

A.4.5.4.3.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Baubeginn sämtliche Leitungen mit Suchschachtungen auf ihre Lage zu überprüfen.

A.4.5.4.3.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei einem Sicherheitsabstand von Verbau (Spundwand, Bohrpfähle u.ä.) von weniger als 1.5 m die Gashochdruckleitungen verpflichtend freizulegen.

A.4.5.4.3.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Bereich der Gashochdruckneuverlegung mehrere KKS Messstellen in Abstimmung mit der Netze BW umzuverlegen.

A.4.5.4.3.5 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Überdeckung der bestehenden

Gashochdruckleitung während der Baumaßnahme aus Sicherheitsgründen 60 cm im Licht nicht unterschreiten darf.

A.4.5.4.3.6 Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei einem Überfahren von Leitungen mit schwerem Gerät bei einer nur geringen Deckung Schutzvorkehrungen zur Lastverteilung vorzusehen (z.B. Baggermatrasen).

A.4.5.4.3.7 Die Vorhabenträgerin sagt zu, keine Gebäude über Gasleitungen zu errichten oder jedes andersartige Überbauen zu unterlassen, die den Zugang zur Leitung beeinträchtigen.

A.4.5.4.3.8 Die Vorhabenträgerin sagt zu, keine Materialien über Gasleitungen zu lagern oder über ihnen Bäume anzupflanzen, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Gasleitung beeinträchtigt werden kann.

A.4.5.4.3.9 Die Vorhabenträgerin sagt zu, auch während der Bauzeit die Zugänglichkeit zu Gasleitungen uneingeschränkt zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Armaturengruppe mit der Bauwerksnummer 6.5205a.

A.4.5.4.3.10 Die Vorhabenträgerin sagt zu, Arbeiten am Bestandsnetz grundsätzlich nur außerhalb der Heizperiode durchzuführen. Im Einzelfall kann der Einsatz von Provisorien geprüft werden.

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.5.2 Abweichungen vom Regelwerk

A.5.2.1 Entfall von Rand- und Zwischenwegen

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen im betroffenen Gleisbereich durch organisatorische Maßnahmen i.S. § 5 Abs. 7 GUV-V D 30.1 sicherzustellen, dass Schienenfahrzeuge dort nicht betrieben werden, wo sich Versicherte aufhalten. Die organisatorischen Maßnahmen müssen eine gleichwertige Sicherheit zu einer technischen Lösung aufweisen und vor Inbetriebnahme der Strecke einschließlich der bauzeitlichen Umfahrung im Einvernehmen mit der Unfallversicherung Bund und Bahn und dem Eisenbahn-Bundesamt abgestimmt werden.

A.5.2.2 Sonderlösung für Abstände und Leitungslängsführungen (RIL 877)

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, dem Eisenbahn-Bundesamt vor Inbetriebnahme der Strecke einschließlich der bauzeitlichen Umfahrung die erforderliche unternehmensinterne Genehmigung (UiG) und den Nachweis der gleichen Sicherheit vorzulegen.

A.5.2.3 Einsatz des Düsenstrahlverfahrens (Hochdruckinjektion, RIL 836)

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, dem Eisenbahn-Bundesamt vor dem Zeitpunkt des Baubeginns die erforderliche Unternehmensinterne Genehmigung (UiG), die Zustimmung im Einzelfall (ZiE) und den Nachweis der gleichen Sicherheit vorzulegen.

A.5.3 Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsanlagen

A.5.3.1 Vorerkundung

Vor Beginn von Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand

vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen im Baufeld festzustellen. Hierzu sind von den betroffenen Versorgungsunternehmen rechtzeitig aktuelle Leitungsauskünfte für den geplanten Baubereich einzuholen. Maßgeblich ist bei der Feststellung der Leitungen nicht ausschließlich der direkt in Anspruch genommene räumlich abgrenzbare Baubereich, sondern der Aktionsradius der Wirkungen einer Baumaßnahme auf vorhandene Leitungen und den dazugehörigen Anlagen (z.B. Rohrbruchsicherungsanlagen).

A.5.3.2 Sicherung und Verlegung genutzter Leitungen

Eine Verlegung bzw. technische Sicherung bestehender genutzter Leitungen sowie eine Neuverlegung von Leitungen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern auszuführen. Die Zugänglichkeit zu Leitungen ist zu beachten.

A.5.3.3 Sicherung und Stilllegung nicht genutzter Leitungen

Nicht mehr genutzte Leitungen sind in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können.

A.5.3.4 Rechtliche Sicherung

Eine Verlegung bestehender genutzter Leitungen sowie eine Neuverlegung von Leitungen sind dinglich zu sichern, soweit die Leitungen nicht auf Grundstücken zum Liegen kommen, die sich im alleinigen Eigentum der Leitungsträger oder im alleinigen Eigentum der Vorhabenträgerin befinden; kommen die Leitungen auf Grundstücken zum Liegen, die sich im alleinigen Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, sind diese rechtlich zu sichern; hierzu genügt ein Gestattungsvertrag.

A.5.3.5 Gewährleistung der Kapazität

Die Vorhabenträgerin ist unter Zugrundelegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz-

zes verpflichtet, die Kapazität von Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsanlagen zwischen den jeweils betroffenen Verbindungsknoten zu gewährleisten, sofern sie durch Maßnahmen auf die vorgenannten Sparten einwirkt.

A.6 Hinweise

A.6.1 Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsanlagen

A.6.1.1 Entwässerungsanlagen der LHS

A.6.1.1.1 Die maximale Einleitmenge ist gemäß DIN 1986-100 mit der Bemessungsregenspende $r(10,2) = 235 \text{ l/(s*ha)}$ zu ermitteln. Als Rückstauenebene ist die Geländeoberkante des Sammelkanals anzunehmen; ggf. sind tief liegende Bauwerke gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Differenzen zu Wassermengen bei der Bemessung von Grundstücks bzw. Gleisentwässerungsanlagen sind ggf. durch private Rückhaltungen auszugleichen.

A.6.1.2 Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung

Die Schutz- und Sicherheitshinweise bei Maßnahmen im Bereich von Anlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung sind zu beachten (siehe Informationsblatt Vorsicht Rohr!, Stand 11/2015).

A.6.1.3 Sparten der Netze BW GmbH

A.6.1.3.1 Grundsätzlich ist bei Verbaumaßnahmen in der Nähe von Leitungen der Netze BW ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern der Abstand nicht leitungstechnisch größer sein muss (vgl. Abschnitt A.4.5.4). Bei Arbeiten mit minimalem Sicherheitsabstand sind die Leitungen vollständig freizulegen.

- A.6.1.3.2 Tatsächliche Leitungsanlagen können von der im Planwerk dargestellten Lage abweichen und sind ggf. durch entsprechende Suchschlitze festzustellen. Derselbe Sachverhalt gilt für die im Planwerk angenommenen Überdeckungen von Leitungen. Sind Mindestüberdeckungen von Leitungen, z.B. im Bereich der Hafentbahnstraße oder in Folge von Baustellenverkehr sicherzustellen, ist die Tiefe der jeweiligen Leitung durch Suchschlitze zu prüfen.
- A.6.1.3.3 Für den Bereich der Unterfahrung oder Annäherung an Leitungen durch die neu herzustellenden Bauwerke sind vor Beginn der Baumaßnahmen der Netze BW lagespezifisch Setzungs-/Hebungsprognosen sowie das begleitende Messkonzept mitzuteilen. Dies beinhaltet auch die schriftliche Erläuterung und Auswirkungen der bei der Bauwerkherstellung anzuwendenden Injektionsverfahren oder sonstigen eingesetzten Verfahren sowie Informationen zur Baustelleneinrichtung, Lagerplätzen, Überfahrung von Leitungen (Baustellenverkehr) etc., welche ggf. Auswirkungen auf Anlagen der Netze BW haben. In Abhängigkeit der zu erwartenden Belastungen können weitere Maßnahmen, z.B. Veränderung der Messpunkte und Messintervalle, zusätzliche Monitoringmaßnahmen (Setzungen, Hebungen, Schwingungen) oder erweiterte Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, welche mit der Netze BW abzustimmen sind. Im Zusammenhang mit den notwendigen technischen Maßnahmen ist des Weiteren der Bauablauf mit der Netze BW abzustimmen.
- A.6.1.3.4 Nach Feststehen einer ausführbaren technischen Lösung mit koordiniertem Ausführungsplan sowie Schaffung der vertraglichen Voraussetzungen sind die jeweils für die Projektrealisierung spartenspezifischen Vorlauf- und ggf. Ausschlusszeiten (z.B. während der Heizperiode für Gasmaßnahmen) sowie Restriktionen die aus der Versorgungspflicht oder netztechnischen Belangen resultieren zu berücksichtigen. Hinzu kommt die für die Umsetzung der jeweiligen Leitungsmaßnahmen notwendige Bauzeit.
- A.6.1.3.5 Bei der Schiebergruppe in der Hafentbahnstraße ist davon auszugehen, dass diese im Vorfeld verlegt werden muss, da in diesem Bereich die Schieber über der zukünftigen Straße liegen würden.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.9 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 16.05.2007 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es ist jedoch bislang noch nicht abschließend umgesetzt.

Gegenstand des Vorhabens ist eine Optimierung im Bereich eines bautechnisch aufwendigen Einschubbauwerks, das zugunsten einer Verlängerung der eingleisigen Tunnelröhren in bergmännischer Bauweise um ca. 340 Meter entfällt. Darüber hinaus erfolgt eine geringfügige Umtrassierung des Gleises von Esslingen nach Stuttgart-Untertürkheim der Strecke 4700. Die Anlagen liegen bei Bau-km 7.0+00 bis 9.0+70 der Strecke 4700 Stuttgart HBF – Neu-Ulm, Bau-km 7.9+28 bis 9.0+70 der Strecke 4701 Stuttgart HBF – Plochingen und Bau-km 5.9+95 bis 7.2+20 der Strecke 4703 Stuttgart HBF – Stuttgart-Obertürkheim, W93.

Zur Erreichung dieser Ziele wird die planfestgestellte Trassierung der Achsen 61 und 62 ab Bau-km 5.9+95 bis zur Einschleifung in die Bestandstrecke 4700 in Lage und Höhe entsprechend geändert.

Gegenüber der bereits planfestgestellten Variante verringern sich die umzuverlegenden Spartenleitungen, baubedingten Eingriffe, Emissionen, Umweltbeeinträchtigungen und erforderlichen Sperrpausen.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

B.1.2.1 Planänderungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG aufgrund der Anträge der Vorhabenträgerin vom 16.12.2015 und 11.08.2016

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 16.12.2015 eine Entscheidung nach § 18d AEG i.V.m. § 76 VwVfG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 7. PÄ (Verzicht Einschubbauwerk)“ beantragt. Der Antrag ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart am 16.12.2015 eingegangen.

Nach Abschluss der Anhörung der in ihren Rechten betroffenen privaten und juristischen Personen bzw. deren bevollmächtigten Vertretern sowie Vereinigungen im Sinne § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde, hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 11.08.2016 ein Nachtragsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG beantragt. Der Änderungsantrag ging beim Eisenbahn-Bundesamt am 12.08.2016 ein. Mit dem beantragten Nachtragsverfahren wurde der Antragsgegenstand des am 16.12.2015 beantragten Planänderungsverfahrens an der Demarkierungslinie Bruckwiesenwegbrücke aufgespalten. Über die Genehmigung des Teilabschnitts nördlich der Bruckwiesenwegbrücke bis Bau-km 5.9+95 hat die Planfeststellungsbehörde rechtswirksam entschieden (vgl. Änderungsbescheid für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 7. PÄ (Anpassung Verbindungsbauwerk 12)“, Az.: 5160-591pä/010-2015#23 vom 02.09.2016).

Über den in diesem Änderungsbescheid nicht berührten Verfahrensgegenstand, der in südlicher Richtung an den bereits beschiedenen Teil anschließt, wird nunmehr im vorliegenden Verfahren entschieden, das als die 9. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007 geführt wird. Hinsichtlich der bereits abgeschlossenen Verfahrensschritte bis zum 02.09.2016 wird auf den festgestellten Planänderungsbescheid zur 7. PÄ vom 02.09.2016 verwiesen (UVP-Pflicht des Vorhabens, Anhörung Betroffener, Nachtragsverfahren, Verfahrensführung).

Die Erwiderung zu den Stellungnahmen, sofern sie sich auf den in diesem Beschluss behandelten Verfahrensgegenstand beziehen, hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 25.10.2016 vorgelegt und mit Schreiben vom 09.02.2017, 13.03.2017 und 21.06.2017 überarbeitet.

Mit Schreiben vom 11.11.2016 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt infolge der Verfahrensaufspaltung, den eingegangenen Stellungnahmen

zum Verfahren sowie weiteren beabsichtigten Planänderungen überarbeitete Planunterlagen vorgelegt.

B.1.2.2 Nachtragsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG aufgrund der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom 11.11.2016

Die mit Schreiben vom 11.11.2016 wiedervorgelegten Planunterlagen haben zu geänderten Rechtsbetroffenheiten Dritter geführt, die die Planfeststellungsbehörde zur Einleitung eines weiteren Nachtragsverfahrens gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am selben Tage veranlassten.

In diesem Rahmen hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin in der Besprechung vom 11.11.2016 aufgefordert, Anstoßmappen zu erstellen, mit Hilfe derer zusätzlich in Ihren Rechten Betroffene gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG angehört werden können.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde in einer Besprechung am 22.02.2017 die erforderlichen Anstoßmappen übergeben und diese anlässlich einer Vollständigkeitsprüfung durch die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 13.03.2017 in einer zum Teil überarbeiteten Form erneut vorgelegt.

Mit Hilfe dieser Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 14.03.2017 im Rahmen eines weiteren Anhörungsverfahrens gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG der Landeshauptstadt Stuttgart sowie privaten und juristischen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, soweit eine geänderte Rechtsbetroffenheit Dritter vorlag.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landeshauptstadt Stuttgart Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 24.03.2017 sowie des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 20.03.2017
2	Hafen Stuttgart GmbH Stellungnahme vom 30.03.2017
3	Weisserth & Hieber GmbH Stellungnahme vom 31.03.2017
4	Paul Nanz GmbH Stellungnahme vom 03.04.2017

Dem Eisenbahn-Bundesamt lag darüber hinaus die Zustimmung von acht privaten

und einem juristischen Grundstückseigentümer vor. Zwei private Grundstückseigentümer erhoben gleichlautende Einwendungen. Der anwaltliche Beistand einer Grundstückseigentümerin erhob eine Einwendung zum Nachtragsverfahren, nachdem er sich bereits mit Schreiben vom 12.10.2016 mit weiteren Einlassungen beteiligt hatte.

Mit Schreiben vom 10.04.2017 beantragte die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Beschlusses.

Mit Schreiben vom 22.05.2017 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt eine Erwiderung zu denjenigen Stellungnahmen vorgelegt, die im Zuge des zweiten Nachtragsverfahrens eingegangen sind.

Unabhängig von dem oben skizzierten Nachtragsverfahren wurde die Vorhabenträgerin in einem Gespräch am 28.11.2016 und mit Schreiben vom 14.12.2016, 03.03.2017, 13.03.2017 und 30.05.2017 aufgefordert, die Planunterlagen zu überarbeiten bzw. weitere Unterlagen nachzureichen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 13.12.2016, 15.12.2016, 09.02.2017, 24.02.2017, 02.03.2017, 10.03.2017, 13.03.2017, 14.03.2017, 12.05.2017 und 08.06.2017 erneut vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens gemäß § 73 VwVfG und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird nicht erneut aufgeworfen. Das Abwägungsergebnis wird hierdurch nach Struktur und Inhalt insofern

nicht berührt. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert. Der Frage, ob die Belange eines einzelnen Betroffenen durch die Änderung stärker berührt werden als durch die ursprüngliche Planung, kommt im Verfahren keine Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7/09 –, Rn. 22, juris).

Das Vorhaben hat eine Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist eine Optimierung im Bereich eines bautechnisch aufwendigen Einschubbauwerks. Darüber hinaus erfolgt eine geringfügige Umtrassierung des Gleises von Esslingen nach Stuttgart-Untertürkheim der Strecke 4700. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

Sofern es die Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung anbelangt, die mit dem Nachtragsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG einhergeht, welches die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 11.08.2016 beantragte, hat die Planfeststellungsbehörde bereits abschließend entschieden (vgl. Abschnitt B.2.1.2 des Änderungsbescheids für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 7. PÄ (Anpassung Verbindungsbauwerk 12)“, Az.: 5160-591pä/010-2015#23 vom 02.09.2016).

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Verfahrensrügen

B.2.3.1 Verfahrensart

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. hat mit Schreiben vom

15.07.2016 vorgetragen, dass die durch die Vorhabenträgerin beantragte Planänderung so weitreichend sei, dass sie einer Neuplanung gleichkomme und insofern ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Einwand des Verbandes zum Anlass genommen, das Verfahren hinsichtlich der aufgezeigten Bedenken zu überprüfen – ohne eine Stütze finden zu können, die die Bedenken des Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. über die eingeschlagene Verfahrensart trägt.

Die Planänderung betrifft unter der Betrachtung der konkreten tatsächlichen Umstände des Einzelfalls nur ein kurzes Teilstück der Zuführung Obertürkheim zwischen dem Lindenschulviertel und dem Imweg. Dabei konzentriert sich die Planänderung inhaltlich auf das Bauverfahren. Der Endzustand der Eisenbahnbetriebsanlagen ändert sich gegenüber dem planfestgestellten Zustand nur geringfügig. Die beantragte Planänderung bedurfte keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern lässt gegenüber der festgestellten Planung vielmehr geringere Umweltbeeinträchtigungen erwarten (siehe verfahrensleitende Verfügung vom 12.08.2016, Az. 5160-591pä/010-2015#023).

Sofern der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. behauptet, von der ursprünglichen planfestgestellten Planung bleibe nicht mehr viel übrig, so geht er neben seinem abweichendem Verständnis über den tatsächlichen Verfahrensgegenstand der Planänderung in seiner Annahme über den rechtlich anzulegenden Maßstab fehl, der hier durch eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung definiert wird. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der unwesentlichen Bedeutung einer Planänderung i.S. § 76 Abs. 3 VwVfG seinen Bezugspunkt nicht in § 74 Abs. 7 VwVfG hat und es auf die Berührung von Belangen Dritter i.S. § 73 Abs. 8 VwVfG bei Planänderungen unwesentlicher Bedeutung nicht ankommt. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht und ob die Beeinträchtigung von Rechten Dritter ein solches Gewicht hat, dass sich die Genehmigungsfrage wesentlich anders gestellt hätte, wenn die Änderung bereits von vorneherein in die Planfeststellung einbezogen worden wäre (vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 17. Auflage, RN 28 zu § 76 VwVfG).

Den in ihren Rechten betroffenen Dritten hat die Planfeststellungsbehörde durch eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG rechtliches Gehör verschafft (vgl. Abschnitt B.1.2 des Änderungsbescheids für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 7. PÄ (Anpassung Verbindungsbauwerk 12)“, Az.: 5160-591pä/010-2015#23 vom 02.09.2016). Hieraus und aus den eigenen Untersuchungen der Planfeststel-

lungsbehörde konnten keine Tatbestände derart ermittelt werden, welche die Planrechtfertigung oder die Gesamtabwägung des Ursprungsbeschlusses berührten oder gar in Frage stellten (vgl. auch Abschnitt B.3 und B.4 dieses Planänderungsbescheides). Es liegt damit ein Fall von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 18 d AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG vor. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG, wie vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. gefordert, war weder zwingend erforderlich noch im Rahmen des Ermessens der Planfeststellungsbehörde über die einzuschlagende Verfahrensart unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten i.S. § 10 Abs. 2 VwVfG geboten.

B.2.3.2 Mangelnde Transparenz der Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

Mehrere Einwender trugen im Zuge der Anhörung die Kritik an die Planfeststellungsbehörde heran, dass sie an Hand der seitens der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellten Planunterlagen ihre Betroffenheit im Verfahren nicht nachvollziehen können.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu in einer Stellungnahme vom 13.03.2017, dass die Informationen zu den Rechtsbetroffenheiten in den Grunderwerbsplänen des Planänderungsantrages aufgeführt seien und dass die vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke voraussichtlich Ende 2020 enden werde – die konkrete Dauer der Inanspruchnahme im Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung zum Grunderwerb mit den Eigentümern der jeweiligen Flächen geklärt werde.

Soweit die Transparenzrügen mit einer substantiierten Begründung vorgetragen wurden und sich die Rechtsbetroffenheit durch eine Anpassung der Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin für die betroffenen Einwender nicht erledigt hat, wurden diese im Zuge der Anhörung zu einem Nachtragsverfahren mit Schreiben vom 14.03.2017 über die Auffassung der Vorhabenträgerin zu der vorgetragenen Verfahrensrüge in Kenntnis gesetzt. Hiervon waren insgesamt zwei Grundstückseigentümer betroffen, wobei sich eine Person anwaltlich vertreten ließ.

Im ersten Fall konnte die Planfeststellungsbehörde die Transparenzrüge als erledigt betrachten, nachdem die betreffende Partei im Zuge des Nachtragsverfahrens erbetene Einverständniserklärungen zu Gunsten der Vorhabenträgerin vorlegte bzw. keinen weiteren gänzlich neuen Sachvortrag gegen die Planungen der Vorhabenträgerin führte.

In dem zweitem Fall konnte die Planfeststellungsbehörde die Transparenzrüge als

erledigt betrachten, da die Detailschärfe der Einlassungen des anwaltlichen Beistands, die dieser mit seinem Schreiben vom 12.10.2016 unaufgefordert an die Planfeststellungsbehörde herangetragen hat, nichts von der behaupteten Intransparenz der zur Verfügung gestellten bzw. ausgelegten Planunterlagen erkennen ließ, die Transparenzrüge in der Stellungnahme vom 31.03.2017 des Anwalts zum Nachtragsverfahrens nicht länger aufrechterhalten wurde bzw. kein weiterer gänzlich neuer Sachvortrag gegen die Planungen der Vorhabenträgerin geführt wurde.

Hinsichtlich der Durchführung von Leitungsmaßnahmen wird im Übrigen auf den Abschnitt A.4.5.1 verwiesen, der einen zusätzlichen Informations- und Abstimmungsprozess im Zuge der Bauausführung durch die Vorhabenträgerin vorsieht, soweit es zu einer Rechtsbetroffenheit von Grundstücken im Verfahren kommt.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die verfahrensleitende Verfügung wurde im Internet veröffentlicht (siehe verfahrensleitende Verfügung vom 12.08.2016, Az. 5160-591pä/010-2015#023).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen

der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zugrunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Brandschutz

B.4.2.1 Ausführung der Rettungszufahrten zum Tunnel und der Zufahrt zu Rettungsplätzen

Der Forderung des Regierungspräsidiums und der Landeshauptstadt Stuttgart, Rettungszufahrten als asphaltierte oder betonierte Wege auszuführen, wird durch die Planung entsprochen. Die Planunterlagen sehen vor, dass Zufahrten zu befestigen und mit einer Asphalttragschicht zu versehen sind (vgl. Abschnitt 4.3 und 4.4 der Anlage 10.1 der Planunterlagen zur 9. Planänderung).

Sofern vorgetragen wird, die endgültige Ausführung der Zufahrten und Rettungsplätze mit der Branddirektion Stuttgart und Referat 16 abzustimmen, wird auf die Nebenbestimmung A.VI.8.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007 verwiesen, mit der eine entsprechende Beteiligung der Ereignisdienste bei der Ausführungsplanung durch das Eisenbahn-Bundesamt verfügt wurde.

B.4.2.2 Befahrbarkeit der Zufahrten, Rettungsplätze und Tunnelstrecken

Sofern die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums und der Landeshauptstadt Stuttgart auf die Befahrbarkeit der Zufahrten, Rettungsplätze und Tunnelstrecken abstellen, wird den Forderungen mit den entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen (siehe Abschnitt A.4.1).

Von der Wiedergabe inhaltsgleicher Zusagen oder Auflagen im Beschluss, die den erhobenen Forderungen und Einwendungen vollständig Rechnung tragen, wird jedoch abgesehen. Dies betrifft insbesondere die Forderung, dass die Befahrbarkeit der Tunnelstrecken für alle vorgesehenen Einsatzfahrzeuge und für alle zur Evaku-

ierung vorgesehenen Busse möglich sein muss, und alle Fahrzeuge die Gleise und die Gleisbereiche in beliebigem Winkel längs und quer ohne Beschädigung befahren und überfahren können. Derartige Auflagen können von der Vorhabenträgerin aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht abverlangt werden; vielmehr ist es den Feuerwehren zumutbar für die Einsatzzwecke geeignete Einsatzmittel vorzuhalten und zu verwenden (siehe S. 11 der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln“ z.B. hinsichtlich der Bereifung von Fahrzeugen).

B.4.2.3 Freihaltung der Zufahrten und Rettungsplätze

Die Forderung, Zufahrten und Rettungsplätze ständig u.a. auch bei Schneefall für den vorgesehenen Einsatzzweck freizuhalten wird zurückgewiesen. Durch die mit der Planänderung einhergehenden zusätzlichen Auswirkungen des Vorhabens wird kein Raum für die Anordnung von Schutzvorkehrungen nach der Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG geschaffen.

Im Übrigen kann eine jederzeit verfügbare und uneingeschränkte Nutzung sämtlicher für das Rettungskonzept erforderlicher Verkehrswege und Rettungsplätze inklusive einer permanenten Räum- und Streupflicht im Winter von der Vorhabenträgerin auch aufgrund der äußerst geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von Unfällen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht abverlangt werden. Den Feuerwehren ist es vielmehr zumutbar, für die Einsatzzwecke geeignete Einsatzmittel vorzuhalten und zu verwenden; dies betrifft insbesondere die Witterung (siehe Abschnitt B.4.2.2).

B.4.2.4 Nasse Löschwasserleitung

Die Forderung nach einer dauerhaft gefüllten Löschwasserleitung wird zurückgewiesen. Durch die mit der Planänderung einhergehenden Auswirkungen des Vorhabens wird kein Raum für die Anordnung von Schutzvorkehrungen nach der Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG geschaffen.

Hinsichtlich der Forderung nach einer dauerhaft gefüllten Löschwasserleitung ist weiterhin festzustellen, dass diese zwar durchaus geeignet wäre, die Sicherheit weiter zu erhöhen und das Risiko für Personenschäden zu reduzieren. Eine solche Lei-

tung kann von der Vorhabenträgerin im Verfahren aber nicht abverlangt werden, da die Tunnelanlage nicht zum Gegenstand des Verfahrens gehört und das derzeit aktuelle rechtliche Regelungsinstrumentarium in zweigleisigen bzw. mehrgleisigen Tunneln die Verlegung durchgängig trockener Löschwasserleitungen vorsieht (siehe EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln“).

B.4.2.5 Arbeitsschutz, Entrauchungs-, Flucht- und Rettungswegkonzept

Die Forderung des Regierungspräsidiums Stuttgart nach einer Darstellung der Auswirkungen der Planänderung auf das Entrauchungskonzept ist unbegründet. Das Planänderungsverfahren wirft keine neuen Fragen hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf das Entrauchungskonzept auf. Die beantragten Änderungen sind im Entrauchungskonzept überdies berücksichtigt (vgl. Anlage 10.1 der Planunterlagen zur 9. Planänderung).

Die Kritik des Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. am bereits planfestgestellten Flucht- und Rettungskonzept ist unbegründet und geht ins Leere. Im Rahmen der Planfeststellungsbeschlüsse für das Großprojekt Stuttgart 21 wurde über diese Belange bereits abschließend entschieden (vgl. Anlage 10 der Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss sowie Abschnitt B.I.2.4 und B.III.4.9.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007). Der Gegenstand der Planänderung berührt das planfestgestellte Flucht- und Rettungskonzept nicht.

Darüber hinausgehende Forderungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Flucht- und Rettungswegkonzeptes sind unbegründet und werden zurückgewiesen, da die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anordnung von Schutzvorkehrungen nach der Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nicht vorliegen; dies betrifft insbesondere die Forderungen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau am Regierungspräsidium Freiburg hinsichtlich der Einrichtung abgeschotteter Fluchtquerstollen, der Einrichtung abgeschotteter Rauch-/Brandschutzbereiche, die Mindestanforderungen an die künstliche Belüftung, die Maßnahmen zur Beherrschung wettertechnischer Verhältnisse sowie Anforderungen an den Arbeitsschutz.

Im Rahmen der Planfeststellungsbeschlüsse für das Großprojekt Stuttgart 21 ist über die Belange des bauzeitlichen Brand- und Arbeitsschutzes entschieden worden (siehe Abschnitte A.VI.8, A.VII.7 und A.IX.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007). Der Verfahrensgegenstand der 9. Planänderung berührt konzept-

tionelle Fragen des bauzeitlichen Brand- und Arbeitsschutzes nicht, vielmehr soll ein ca. 340 Meter langer Tunnelabschnitt, der bislang in offener Bauweise geplant war, in bergmännischer Bauweise hergestellt werden. Hierdurch können keine geänderten Anforderungen an den bauzeitlichen Brand- und Arbeitsschutz begründet werden.

B.4.3 Ingenieurgeologie

Sofern der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Bedenken an der geologischen Eignung vorträgt und auf die Gefahr von Schäden an Gebäuden und Verkehrsanlagen infolge von Wasserzutritten hinweist, greifen diese nicht durch. Die infolge der geologischen Verhältnisse aufgeworfenen Bedenken konnte die Vorhabenträgerin durch die tunnelbautechnische Stellungnahme vollumfänglich entkräften (vgl. Anlagen 19.4 und 19.6 der Planunterlagen zur 9. Planänderung).

Hierbei ist zuvorderst in Erwägung zu ziehen, dass die Planänderung lediglich mit einer geringfügigen Änderung der Trassierung bzw. einer Gradientenabsenkung einhergeht und sich an den geologischen Verhältnissen wenig ändert. Quellvorgänge kann die Planfeststellungsbehörde insofern nicht in besonderem Ausmaße besorgen, als dass im Bereich der Planung der Anhydritspiegel in großem Abstand umfahren wird (vgl. S.11 der Anlage 19.4 der Planunterlagen zur 9. Planänderung) und der bergmännische Tunnel vollständig im unausgelaugten, nahezu anhydritfreien Gipskeuper des Mittleren Gipshorizontes zu liegen kommt.

Zutreffend ist, dass der Sulfatanteil des Gesteins oberhalb der Auslaugungsfront durch den Einfluss des Grundwassers teilweise ausgelaugt ist, die Schluffsteine weitgehend entfestigt sind und insofern Setzungsschäden an Gebäuden und Wasserzutritte beim Tunnelvortrieb grundsätzlich zu besorgen sind, insbesondere dann, wenn keine weitergehenden Überwachungs- und Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

An den Stellen, wo es durch die Planänderung zu einer zusätzlichen Gefährdung des bergmännischen Tunnelvortriebs kommt, wie in dem Bereich wo die Tunnelröhren die stark wasserführenden Neckarkiese anschneiden, sehen die Planungen der Vorhabenträgerin deshalb vortriebsbegleitend Maßnahmen zur Erkundung und Abdichtung des Untergrundes vor. Hierzu zählen Injektionen von aufschäumendem, schnell erhärtendem Polyurethan, die über gezielt angeordnete Injektionsbohrungen durchgeführt werden können. Über die Eignung dieser und weiterer Maßnahmen als

wesentliche Bestandteile eines Handlungskonzeptes zur Beherrschung von Wasserzutritten hat das Eisenbahn-Bundesamt bereits im Rahmen der festgestellten Planung entschieden (vgl. Anlage 19 Teil IV der Planunterlagen zur 5. Planänderung).

Weiterhin sehen die Planung der Vorhabenträgerin vor, im Bereich der bergmännischen Tunnelröhren von ca. km 6.1+60 bis 6.3+74 (Achse 60) von der GOF aus sog. Dichttröge (i. a. mit Spundwänden, lokal mit Hochdruckinjektionsverfahren) herzustellen. Damit lässt sich der quartäre Grundwasserleiter im o. g. Bereich kastenförmig umschließen. Innerhalb der Dichttröge, deren Spundwände bis in den un- ausgelaugten Gipskeuper geführt werden sollen, wird eine Wasserhaltung über Brunnen betrieben, um beim Tunnelvortrieb Wasserzutritte deutlich reduzieren zu können, die beim Durchfahren der Neckarkiese vorhabenbedingt wahrscheinlicher werden.

Durch eine Kombination von Maßnahmen zur Begrenzung von Senkungen kann das Risiko von Gebäudeschäden nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

B.4.4 Wasserrechtlicher Antrag

Die Vorhabenträgerin beantragt, die Planänderung im Rahmen des derzeit geltenden Wasserrechts umsetzen zu können (siehe Änderungsbescheid vom 22.09.2014, Az.: 591pä/006-2304#005, 6. PÄ, Planänderung Wasserrecht). Davon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Tatbestände des dauerhaften Einbringens und Einleitens von Stoffen in Gewässer (hier: Uhlbach) über die Standzeit der Bauwerke, die auf Basis des aktuellen WHG überarbeitet beantragt werden (vgl. S.61 f der Anlage 20.1 C sowie Anlage 1.2.1 C zum Anhang Wasserrechtliche Tatbestände der Anlage 20.1 C der Planunterlagen zur 9. Planänderung gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids).

B.4.4.1 Bauzeitliche Grundwasserentnahme

Als Bewertungsgrundlage werden die Prognoseberechnungen des instationären Grundwasserströmungsmodells der ARGE WUG auf Basis der optimierten Planungen herangezogen (vgl. Anlage 19.6 der Planunterlagen zur 9. Planänderung ge-

mäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids). Im Zusammenhang mit der beantragten Verlängerung des bergmännischen Tunnels der Achsen 61 und 62 in Verbindung mit dem optimierten Bauzeitenkonzept auf die Bauzeit betrachtet, wird seitens der Vorhabenträgerin eine deutlich geringe Grundwasserandrangsmenge von 3.25 Mio. m³ gegenüber der Menge von 3.7 Mio. m³ nachgewiesen, die dem Stand der festgestellten Planung entspricht.

Die mittlere GW-Entnahmerate über die Bauzeit von 5 Jahren hat die Vorhabenträgerin auf 20.3 l/s bilanziert (vgl. S. 9 der Anlage 19.6 der Planunterlagen zur 9. Planänderung gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids). Damit wird die genehmigte Rate von 23.5 l/s unterschritten.

Die höchste prognostizierte mittlere GW-Entnahmerate beträgt über einen Zeitraum von einem Monat betrachtet 44.4 l/s und erfolgt im Bauabschnitt 6b. Dieser Wert liegt nur geringfügig oberhalb der bereits genehmigten Rate von 41.1 l/s.

Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart hat im Rahmen der Beteiligung gegenüber der Planfeststellungsbehörde vorgetragen, dass für die prognostizierte, geringfügige Überschreitung des mittleren Erstwasserandrangs über einen Monat im Bauabschnitt 6b zu bedenken sei, dass die anfallenden Wassermengen primär von der Durchlässigkeit des Spundwandverbaus abhängig seien und die bisherigen Erfahrungen gezeigt hätten, dass die tatsächlichen Restwassermengen über bereits eingebrachte Spundwände (Verbau RZ Benzstraße) geringer sind als bislang angenommen. Es sei wahrscheinlich, dass die berechneten Höchstmengen im Planänderungsabschnitt nicht anfallen werden und eine Reduzierung des prognostizierten Erstwasserandrangs im Bauabschnitt 6b zu erwarten sei. Ferner seien verifizierende Berechnungen mit dem Prüfmodell in diesem Fall entbehrlich, da die prognostizierte Wassermenge sich überwiegend aus der angenommenen Durchlässigkeit des Spundwandverbaus ergebe, die sich in dieser Größe an den bisherigen Spundwänden allerdings nicht gezeigt habe.

Die Vorhabenträgerin schließt sich im Wesentlichen der Auffassung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart an und sagt zu, für den Bauabschnitt 6b einen Ergänzungsantrag zu stellen, falls sich im Rahmen des weiteren Vortriebs andere Erkenntnisse ergeben sollten.

Im Benehmen mit der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart gelangt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die beantragte 9. Planänderung – mit Ausnahme der wasserrechtlichen Tatbestände des dauerhaften Einbringens und Einleitens von Grund- und Oberflächenwasser in den Uhlbach – im Rahmen des bestehenden Wasserrechts umgesetzt werden kann.

Soweit sich im Rahmen des Vortriebs die Modellannahmen des instationären Grundwasserströmungsmodells gemäß Anlage 19.6 der Planunterlagen gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids und hierbei insbesondere die unterstellte Undichtigkeit der Spundwände aus der ein zusätzlicher Wasserandrang von im Mittel 6 l/s pro 1000 m² benetzter Spundwandfläche als unzutreffend erweisen, wird auf das Regelinstrumentarium des bestehenden Wasserrechts (siehe Abschnitt A.8.2 des Änderungsbescheides vom 22.09.2014, Az.: 591pä/006-2304#005, 6. PÄ, Planänderung Wasserrecht), im Übrigen auf Abschnitt A.4.2.4 dieses Bescheids verwiesen

B.4.4.2 Dauerhaftes Einbringen und Einleiten von Grund- und Oberflächenwasser in den Uhlbach

Der Uhlbach als oberirdische Gewässer unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dessen Anwendungsbereich. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine genehmigungsbedürftige Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer als Gewässerbenutzung zu betrachten, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Die Voraussetzungen für das Erteilen einer Erlaubnis nach § 10 WHG wird an Hand der einschlägigen Planunterlagen geprüft. Hierzu zählt insbesondere die geplante Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes gemäß Ziffer 5.1 der Anlage 1 Teil III der Antragsunterlagen. Die wasserrechtlichen Tatbestände hat die Vorhabenträgerin im Hinblick auf die beabsichtigte Planänderung unter Ziffer 3.1.4 und 3.1.5 des Anhangs Wasserrechtliche Tatbestände zur Anlage 20.1C der Planunterlagen dargestellt.

Die Erteilung der Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis, demnach das Eisenbahn-Bundesamt.

Die Voraussetzungen für die Versagung der Erlaubnis gemäß § 12 WHG liegen vor, wenn

- (1) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
- (2) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelten abfließenden Wasser handelt es sich um Abwasser i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in den Uhlbach darf gemäß § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn

- (1) die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- (2) die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- (3) Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart hat im Rahmen der Beteiligung gegenüber der Planfeststellungsbehörde angezeigt, dass im Hinblick auf die beantragte Planänderung durch die Vorhabenträgerin aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, sofern die bereits bestehenden Nebenbestimmungen aus der bestandskräftigen Planung eingehalten werden und bestimmte weiteren Auflagen eingehalten bzw. umgesetzt werden (siehe Abschnitt B.4.5 dieses Bescheids). Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde in Gänze an und erteilt nach der Herstellung des Benehmens mit der Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 57 WHG zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in den Uhlbach über die Standzeit der Bauwerke gemäß Abschnitt A.3 dieses Bescheids.

B.4.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Sofern die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart bei der Herstellung des Tunnels, des Trogbauwerks, der Spundwände und der Arbeitsraumverfüllung zusätzliche Auflagen fordert, werden diese von der Vorhabenträgerin zugesagt (siehe Abschnitt A.4.2), soweit sich die geforderten Auflagen nicht auf den Gegenstand der Ausführungsplanung beziehen; letzteres betrifft die Aufrechterhaltung der natürlichen Stockwerksgliederung im Bereich der Startbaugrube. Der LHS steht es hier zu, ihre Einlassungen zu der Gestaltung der vorzusehenden Maßnahmen in die Ausführungsplanung hineinzutragen.

Um im Bereich der Anfahrbaugrube Obertürkheim die vorhandene Verbindung der S-Bahn-Strecke 4701 und der Fernbahn Strecke 4700 während der Bauzeit aufrecht zu erhalten, sah die festgestellte Planung vor, die vorhandenen Gleise zu verlegen. Dabei ließen sich Eingriffe in den Bereich des Uhlbachs nicht vermeiden. Über die bauzeitliche Vorzugsvariante der Gleisverschwenkung am Uhlbach hat das Eisenbahn-Bundesamt bereits abschließend entschieden (vgl. Abschnitt B.III.3.3.4.4. des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007). Die mit dem Planänderungsverfahren beantragte geringfügige Änderung der bauzeitlichen Gleisverschwenkung hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar in den Planunterlagen dargestellt (vgl. Anlage 1 Teil III, Anlage 13.1 sowie Anlage 13.6 Blatt 1B, 2B und 3 der Planunterlagen zur 9. Planänderung).

Das Ergebnis des Variantenvergleichs der bauzeitlichen Gleisverschwenkung wird durch die geringfügige Änderung der bauzeitlichen Gleisverschwenkung nicht in Frage gestellt, da alleine durch die verfolgte Antragsvariante die betrieblichen Voraussetzungen für den Bahnbetrieb auf diesem Streckenabschnitt erfüllt werden können. Zutreffend ist zwar, dass die Planänderung bauzeitlich zu einem erhöhten Flächenverbrauch führt, der mit insgesamt ca. 2540 m², relativ betrachtet, deutlich höher als bei der Variante 2 mit 1745 m² ausfällt (vgl. S. 141 f Anlage 1 Teil III der Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss). Maßgeblich für die Wahl der Vorzugsvariante war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ausgangsbescheids jedoch die Untergrenze der Streckengeschwindigkeit von 100 km/h in der Relation Mannheim – Heidelberg – Karlsruhe – Ulm. Diese kann nur durch die Antragsvariante (Variante 3) erzielt werden. Begründete Zweifel, dass der Bewertungsmaßstab zum Zeitpunkt der 9. Planänderung nicht erneut in gleicher Weise Anwendung finden sollte, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu identifizieren. Die geringfügige Zunahme des (vorübergehenden) Flächenverbrauchs von zirka 150 m² ist daher als nachran-

gig zu betrachten; sie stellt das Ergebnis des Variantenvergleichs nicht in Frage.

Anders als es der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. behauptet, bedarf es einer Darstellung der bauzeitlichen Trassen in den Lageplänen der Planunterlagen nicht, da an dieser Stelle regelmäßig nur der definitive Bauzustand nach Fertigstellung des Vorhabens abgebildet wird, soweit bauzeitliche Zustände nicht optional nachrichtlich kenntlich gemacht werden. Im Übrigen sind die bauzeitlichen Zustände in der Anlage 13 der Planunterlagen gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids beschrieben.

Mit dem Verfahren hat die Vorhabenträgerin im Detail die Änderung einer Spundwand beantragt (siehe Bauwerk Nr. 6.2010a in der Anlage 3 der Planunterlagen zur 9. Planänderung gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids), mit der die bauzeitliche Gleisverschwenkung der Strecken 4700/4701 gesichert wird, die sich im Rahmen der geringfügigen Änderung der Trassierung im Zuge der 9. Planänderung ebenso geringfügig mitändert. Dazu wird der Bereich bis an die Spundwand heran, wie in der bisherigen Planung vorgesehen, während des Bauzustands Phase 2 um ca. 3 Meter aufgeschüttet (vgl. S. 102.3 f des Erläuterungsberichts in der Anlage 1 Teil III der Planunterlagen zur 9. Planänderung gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids). Die geänderte Planung sieht vor, dass die im Gewässerbereich des Uhlbachs verlaufende Spundwand ca. 1 bis 2 Meter in Richtung Westen verschoben wird und sich um 404 Meter auf 639 Meter verlängert, wobei der verlängerte Teil nicht direkt im Uhlbach verläuft, sondern in dessen Böschungsbereich (siehe Anlage 13.6 Blatt 1B und Blatt 2B der Planunterlagen zur 9. Planänderung gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids). Dadurch kommt es zu einer weitergehenden Einschnürung des Fließquerschnittes des Uhlbachs (bei Hochwasserereignissen), die im Rahmen der festgestellten Planung durch eine teilweise Verrohrung (DN 2000) kompensiert wird.

Sofern Zweifel vorgetragen werden, ob der von der verschobenen und verlängerten Spundwand betroffene Uhlbach (bei Hochwasserereignissen) weiterhin seine Funktion als Gewässer erfüllen kann, konnten diese durch die Vorhabenträgerin entkräftet werden (siehe Anlage 20.3 der Planunterlagen zur 9. Planänderung gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids). Die Vorhabenträgerin hat durch ein Fachgutachten den Nachweis geführt, dass durch die Planänderung kein zusätzlicher erheblicher Aufstau im Ereignisfall eines Hochwassers entsteht. Dabei ist der Gutachter von der konservativen Annahme über einen Abflusswert von 43 m³/s ausgegangen, während in den HQ100-Hochwassergefahrenkarten mit 5.36 m³/s ein deutlich niedrigerer Wert angegeben ist; zudem stellen die HQ100-Karten auf ein Zeitintervall ab, das im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Dauer des Bauvorhabens von ca. 5-6 Jah-

ren relativ hoch gewählt ist.

Einen Eingriff in den Hochwasserschutz vermag die Planfeststellungsbehörde insofern nicht zu besorgen. Weitergehende Bedenken des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. an den Sicherheitsdrainagen der Trogbauwerke als Auftriebssicherung sind im Wesentlichen nicht begründet. Die Sicherheitsdrainagen sind in den Planunterlagen detailliert dargestellt, waren in den Anhörungsunterlagen allerdings im Anhang Wasserrechtliche Tatbestände zum Erläuterungsbericht Hydrogeologie und Wasserwirtschaft falsch bemaßt. Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen dahingehend überarbeitet (vgl. S. 25 des Anhangs Wasserrechtliche Tatbestände der Anlage 20.1C der Planunterlagen zur 9. Planänderung).

Sofern der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Ausführungen zur Art, Anzahl und Anordnung der Sicherheitsöffnungen vermisst, geht er in der Annahme fehl, dass von der Genehmigungsplanung (der Planfeststellung) der Detaillierungsgrad einer Ausführungsplanung erwartet werden kann. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin mit der festgestellten Planung verpflichtet wurde, die Höhenlage der Öffnungen im Trogbauwerk im Rahmen der Ausführungsplanung zu überprüfen und mit der Überwachungsbehörde abzustimmen (vgl. Abschnitt A.VII.6.1.17.2.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007).

Sofern der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. auf das Szenario einer Überflutung der Tunnelanlagen abstellt, vermag die Planfeststellungsbehörde in der beantragten 9. Planänderung nichts Greifbares erkennen, was diesen Bedenken hinreichend Stütze liefern könnte. Derartige Befürchtungen über eine Gefahr einer Überschwemmung der Zuführung Obertürkheim im Bereich der Neckarunterführung bei einem Starkniederschlagsereignis und damit verbunden einem Hochwasser führenden Neckar wurden im Zuge der Planfeststellung ausführlich erörtert, untersucht und abgewogen. (vgl. S. 310 f des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007). Sollte dennoch Wasser in die Tunnel gelangen, befinden sich dort Entwässerungseinrichtungen. Mit Hilfe einer Hebeanlage (Bauwerk Nr. 6.1011) kann eindringendes Wasser aus den Tunneln herausbefördert werden (vgl. Anlage 7.1.1 Blatt 18 der Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss). Ein entsprechendes Hebewerk ist auch für das Trogbauwerk bei km 6.3+83 vorgesehen (Bauwerk Nr. 6.1013, vgl. Anlage 7.1.2 Blatt 3A der Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss).

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Uhlbachs lag eine linksseitige Verbreiterung des Uhlbachs im Sinne einer bereichsweisen Profilierung der Sohle zu Grunde (vgl. Anlage 13.6 Blatt 2A der für die Anhörung verwendeten Planunterlagen zur 9. Planänderung gemäß Abschnitt B.1.2.1 dieses Bescheids). Für die Abgrabung hätte der linksseitige naturnahe Gehölzsaum des Uhlbaches gerodet werden müssen. Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart trägt vor, dass die Entfernung standortgerechter Bäume und Sträucher innerhalb des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG verboten, die linksseitige Verbreiterung des Uhlbaches aus hydraulischer Sicht zudem nicht erforderlich und daher abzulehnen sei.

Den vorgetragenen Bedenken und Forderungen hat die Vorhabenträgerin durch eine Überarbeitung der Antragsunterlagen Rechnung getragen (vgl. Anlage 13.6 Blatt 2B der Planunterlagen zur 9. Planänderung gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids). Der Einwand hat sich damit erledigt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die festgestellte Planung vorsieht, nach Fertigstellung der Maßnahme und Rückbau der Gleisverlegung das Bett und das Ufer des Uhlbachs wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen (vgl. Abschnitt A.VII.6.3.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007). Die geringfügige Zunahme des (vorübergehenden) Flächenverbrauchs von zirka 150 m², der aus der Änderung der bauzeitlichen Gleisverschwenkung resultiert, rechtfertigt in Ermangelung einer dauerhaften bzw. erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter keine weitergehende Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. Abschnitt 2.2.1 der Anlage 15 der Planunterlagen gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids).

B.4.7 Artenschutz

Im Bereich der Bauflächen erfolgt entlang der Gleisböschung am Uhlbach ein Eingriff in den Lebensraum von Zaun- und Mauereidechsen. Über die Freimachung der Bauflächen entlang der Gleisböschung am Uhlbach zwischen Unter- und Obertürkheim, die mit einer Umsiedlung von Zaun- sowie einer Zwischenhälterung von Mauereidechsen einhergeht, hat das Eisenbahnbundesamt bereits abschließend entschieden (vgl. Änderungsbescheid für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA

1.6a, 3. PÄ (Umsiedlung und Zwischenhälterung von Eidechsen)“, Az.: 59190-591pä/007-2304#02 vom 05.05.2014). Damit ist gesichert, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der vorkommenden Zaun- und Mauereidechsen nicht verschlechtern wird. Die Vorhabenträgerin konnte sich hier zur Recht auf das 3. Planänderungsverfahren beziehen, da sich der durch die Verschiebung der Spundwand zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommene Bereich im Untersuchungsgebiet der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung befindet (siehe Abschnitt 4e der Anlage 18.1 der Planunterlagen zur 3. Planänderung). Die Ergebnisse der zwischen Juni und September 2012 durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind auch hinreichend aktuell, um die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen (siehe Abschnitt 6 der Anlage 18.1 der Planunterlagen zur 3. Planänderung).

Sofern die Höhere Naturschutzbehörde am Regierungspräsidiums Stuttgart vorträgt, die zusätzlichen Auswirkungen der Planung seien nicht nachvollziehbar dargestellt, greifen diese Bedenken nicht durch. Eine im Vergleich zur festgestellten Planung dauerhafte oder erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung, die die Vorhabenträgerin zu weitergehenden naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen verpflichtet, liegt nicht vor. Die bauzeitliche Gleisverschwenkung im Bereich des Uhlbaches bleibt im Wesentlichen in ihrer planfestgestellten Ausführung unverändert, sodass sich lediglich ein geringfügiger Eingriff ergibt. Der Eingriffsbereich wird nach Ende der Baumaßnahme wieder hergestellt. Diese baubedingten Wirkungen des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen sachgerecht und nachvollziehbar dargestellt (siehe S. 1 f der fachtechnischen Stellungnahme als Ergänzung zur Anlage 15 der Planunterlagen zur 9. Planänderung).

Weitergehende Betroffenheiten von Anhang-IV-Arten oder Vögeln, auf die sich das Regierungspräsidium Stuttgart bezieht, muss die Planfeststellungsbehörde nicht besorgen. Am Uhlbach werden Gehölze zwar bauzeitlich in Anspruch genommen. In unmittelbarer und weiterer Umgebung des Untersuchungsraumes sind jedoch in ausreichendem Maße Strukturen vorhanden, die die ökologische Funktion der beeinträchtigten Lebensstätten weiterhin erfüllen. Die im Gebiet brütenden Arten bauen überwiegend jährlich neue Nester. Für Arten, die alte Nester neu beziehen, werden Kästen ausgebracht. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (Rodung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten, vom 1.10. bis 28.02. gemäß § 39 BNatSchG) wird eine Verletzung von Individuen vermieden. Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 ist daher nicht erfüllt (vgl. Abschnitt B.III.4.5.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007).

B.4.8 Unfallschutz

Die seitens der Unfallversicherung Bund und Bahn geforderte Einhaltung des geltenden Regelwerks der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sagt die Vorhabenträgerin zu (siehe Abschnitt A.4.3). Soweit die Unfallversicherung Bund und Bahn auf den Entfall regelkonformer Rand- und Zwischenwege abstellt, wird auf den Abschnitt B.4.10.1 verwiesen.

B.4.9 Erschütterungsschutz und sekundärer Luftschall

Die Forderungen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau am Regierungspräsidium Freiburg, die auf Beeinträchtigungen der Anwohner durch baubedingte Erschütterungen abstellen, werden zurückgewiesen, da es im Zuge der Planänderung zu keiner absehbaren Zunahme der baubetriebsbedingten Erschütterungsimmissionen gegenüber dem bestandskräftigen Beschluss vom 16.05.2007 kommt (vgl. ergänzende fachtechnische Stellungnahme zur Anlage 17 der Planunterlagen zur 9. Planänderung). Für die Anordnung von Schutzvorkehrungen nach der Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht daher kein Raum. Gleiches gilt auch für den sekundären Luftschall.

Bedenken im Hinblick auf den anlagenbezogenen Immissionsschutz wurden seitens der unteren Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart unter Abwägung des Sachverhalts nicht vorgetragen.

B.4.10 Abweichungen vom Regelwerk

B.4.10.1 Entfall von Rand- und Zwischenwegen

Aufgrund der örtlich beengten Verhältnisse können im beplanten Bereich mit verhältnismäßigem Aufwand nicht an allen Gleisen entlang die nach den Soll- und Regelwerten der RiL 800.0130 vorgesehenen Rand- und Zwischenwege hergestellt werden (vgl. Abschnitt 2.7.8 der Anlage 1 Teil III der Planunterlagen zur 9. Planänderung gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids).

Durch die Entscheidung über die Trassierung wurde bereits mit der festgestellten

Planung weitgehend über den Entfall von Rand- und Zwischenwegen entschieden; dabei setzte die festgestellte Planung auf eine gegebene Bestandssituation auf.

Sofern es durch die 9. Planänderung durch den Entfall von Rand- und Zwischenwegen zu weitergehenden Abweichungen von den Soll- und Regelwerten des DB-Regelwerks, namentlich der RiL 800.0130 gekommen ist, verpflichtet die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen im betroffenen Gleisbereich durch organisatorische Maßnahmen i.S. § 5 Abs. 7 GUV-V D 30.1 sicherzustellen, dass Schienenfahrzeuge dort nicht betrieben werden, wo sich Versicherte aufhalten (siehe Abschnitt A.5.2.1). Die organisatorischen Maßnahmen müssen eine gleichwertige Sicherheit zu einer technischen Lösung aufweisen und vor Inbetriebnahme der Strecke einschließlich der bauzeitlichen Umfahrung im Einvernehmen mit der Unfallversicherung Bund und Bahn und dem Eisenbahn-Bundesamt abgestimmt werden.

B.4.10.2 Sonderlösung Entwässerungsschächte

Auf Grund der örtlich beengten Verhältnisse im beplanten Bereich können zur Bahnkörperentwässerung nicht die in der RiL 836 vorgesehen Schächte DN 1000 eingebaut werden (vgl. Abschnitt 2.7.9 der Anlage 1 Teil III der Planunterlagen zur 9. Planänderung).

Eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG) für den Einbau von Entwässerungsschächten mit kleinerem Durchmesser bzw. größerer Einbautiefen unter Abweichung von den Vorgaben der RiL 836 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt (TM: 3-2015-10032 I.NPF 2).

B.4.10.3 Optimierter Tunnelquerschnitt mit $r = 4.05$ m für Geschwindigkeiten $v < 160$ km/h

Aufgrund der Verlängerung des bergmännische Abschnitts wird der Tunnelquerschnitt $r = 4.05$ m im Zuge der 9. Planänderung zusätzlich von km 6.0 + 32.00 bis km 6.3 + 74.00 (Achse 60) ausgeführt (vgl. Abschnitt 2.7.3 der Anlage 1 Teil III sowie Anlage 6.1 Blatt 4B der Planunterlagen zur 9. Planänderung).

Über die Abweichung des Querschnitts von den Vorgaben der RiL 853.9001 wurde im Rahmen der festgestellten Planung für einen vergleichbaren Fall entschieden (vgl. Abschnitt 2.7.3 der Anlage 1 Teil III der Planunterlagen zum Ausgangsbe-

schluss).

Eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG) für den optimierten Tunnelquerschnitt hinsichtlich der Infrastrukturseitigen Anforderungen wurde dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt (TM: 092/2005/195).

B.4.10.4 Bauzeitliche Sonderlösung für Abstände und Leitungslängsführungen

Gemäß Modul 877.2201 Abschnitt 2 (12) der Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien DB/BDEW müssen längs zu Gleisen geführte Gas- und Wasserleitungen außerhalb des Druckbereiches der Gleise und mit einem horizontalen lichten Abstand von mindestens 6 m zur Mitte des nächstgelegenen Gleises verlegt werden. Können diese Bedingungen wegen zwingender örtlicher Verhältnisse nicht eingehalten werden, so sind Schutzmaßnahmen nach Modul 877.2201A01 zu treffen.

Die genannten Mindestabstände werden im beantragten Verfahren temporär und räumlich begrenzt unterschritten (vgl. Abschnitt 2.7.10 der Anlage 1 Teil III der Planunterlagen zur 9. Planänderung). Eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG) für die bauzeitliche Sonderlösung für Abstände und Leitungslängsführungen hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt zum beantragten Verfahren nicht vorgelegt.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. übt an der bauzeitlichen Sonderlösung für Abstände und Leitungslängsführungen Kritik und schlussfolgert, dass die Ausführung des Vorhabens Stuttgart 21 zum Scheitern verurteilt sei, wenn in lokal begrenzten Bereichen Ausnahmen von der regelkonformen Bauausführung erforderlich werden, um den vorhandenen begrenzten Platzverhältnissen Rechnung tragen zu können.

Diese Forderung wird seitens der Vorhabenträgerin als überzogen bewertet. Es läge in der Natur der Sache, dass die Verwirklichung des Vorhabens im bebauten Bereich einer Großstadt auf beengte Platzverhältnisse trafe, die regelmäßig Ausnahmeregelungen erforderlich mache. Davon unbenommen sei der Verband nicht der Eigentümer der in Rede stehenden Leitungen und könne sich insofern nicht zum Sachverwalter von Rechten machen, die nach der Rechtsordnung bestimmten anderen Rechtsinhabern zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Konkretisierung zugewiesen sind (BVerwG, Urteil vom 03. März 2011 – 9 A 8/10 –, BVerwGE 139, 150-184).

Ein direkter Bezug zu einem Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften, aus der sich eine Betroffenheit des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. herleiten ließe, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar (vgl. § 2 der Satzung des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e. V.). Die Anpassung der Vorzugsvariante an die örtlich begrenzten Verhältnisse zur Gewährleistung einer absoluten Konformität mit dem DB-Regelwerk würde die Vorhabenträgerin betreffend den Endzustand der Planung zu einem weitgehenderen Eingriff in den Uhlbach bzw. zur Errichtung einer zusätzlichen Stützmauer entlang des Uhlbaches zwingen (vgl. Abschnitt 2.7.8 der Anlage 1 Teil III der Planunterlagen zur 9. Planänderung). Dies kann aber kaum im Interesse des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. liegen.

Soweit von der Planänderung Rechte von Leitungsträgern berührt werden, wird auf die Abschnitte A.4.5, A.5.3, A.6.1 und B.4.12 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Übrigen wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, dem Eisenbahn-Bundesamt vor Inbetriebnahme der Strecke einschließlich der bauzeitlichen Umfahrung die erforderliche unternehmensinterne Genehmigung (UiG) und den Nachweis der gleichen Sicherheit vorzulegen (vgl. Abschnitt A.5.2.2).

B.4.10.5 Einsatz von GFK-Ortsbrustankern für die Sicherung

Durch den optionalen Einsatz von GFK-Ankern anstelle von Stahlankern kann eine optimierte temporäre Ortbrustsicherung in gebräuchlichen Gebirgsverhältnissen realisiert werden. Deren Einsatz ist im Rahmen der 9. Planänderung durch die Vorhabenträgerin beantragt (vgl. Abschnitt 2.7.11 der Anlage 1 Teil III der Planunterlagen zur 9. Planänderung). Die Verwendung von GFK-Ankern für die Ortbrustsicherung ist als nicht geregelte Bauart zu betrachten und bedarf einer entsprechenden UiG.

Eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG) für den Einsatz von GFK-Ankern hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt (TM: 3-2014-10126 I.NVT 4).

B.4.10.6 Einsatz des Düsenstrahlverfahrens (Hochdruckinjektion)

Im Zuge des bergmännischen Vortriebs im Rahmen des Planänderungsverfahrens „Verzicht Einschubbauwerk“ ist der des Düsenstrahlverfahrens (DSV) zur statischen

Sicherung des Vortriebs und zur Abdichtung des Vortriebs hinsichtlich des Grundwasserandrangs vorgesehen (vgl. Abschnitt 2.7.12 der Anlage 1 Teil III der Planunterlagen zur 9. Planänderung).

Die Anwendung des Düsenstrahlverfahrens ist im Sinne der Richtlinie 836 „Eisenbahntunnel planen, bauen und instand halten“, Stand 10.11.2014 als geregelte Bauart zu betrachten, dessen Einsatz einer Unternehmensinterne Genehmigung (UiG) durch die DB Netz AG und einer ZiE durch die EBA-Zentrale nach den Vorschriften der VV Bau IOH bedarf.

Eine UiG für den Einsatz des Düsenstrahlverfahrens hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt zum beantragten Verfahren nicht vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin wird dazu verpflichtet, dem Eisenbahn-Bundesamt vor Inbetriebnahme die erforderliche Unternehmensinterne Genehmigung (UiG), die Zustimmung im Einzelfall (ZiE) und den Nachweis der gleichen Sicherheit vorzulegen (vgl. Abschnitt A.5.2.3).

B.4.11 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Der Antragsgegenstand der Vorhabenträgerin geht mit einer dauerhaften beziehungsweise vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken privater und juristischer Personen einher. Das Vorhaben setzt sich gegen die widerstreitenden schutzwürdigen Eigentums- und Nutzungsrechte Betroffener durch. Im Ergebnis der Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Zusagen durch die Vorhabenträgerin gemäß Abschnitt A.4.4 dieses Bescheids bleiben keine Tatsachen bestehen, die auf ein solch hinausgehendes Gewicht der vorhabensbedingt beeinträchtigen Eigentums- und Nutzungsrechte hindeuten, die im Rahmen der Abwägung nicht überwindbar wären. Soweit im Verfahren über die Betroffenheit von Eigentums- und Nutzungsrechten juristischer bzw. privater Personen entschieden wurde, wird auf die Abschnitte B.4.11.2 bzw. B.4.11.3 dieses Bescheids verwiesen, Entschädigungsfragen die gleichermaßen beide Personenkreise betreffen, werden im folgenden Abschnitt B.4.11.1 behandelt.

B.4.11.1 Entschädigung und Schutz der Eigentums- und Nutzungsrechte

Die vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Eigentums- und Nutzungsrechten ist durch den Vorhabenträger zu entschädigen. Soweit betroffene Grundstückseigentümer im Rahmen der Anhörung in ihren Stellungnahmen auf die Höhe der Entschädigung abgestellt haben, werden sie darauf verwiesen, dass diese nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt wird, sondern grundsätzlich zwischen dem jeweiligen Betroffenen und dem Vorhabenträger frei vereinbart werden kann. Kommt darüber keine Vereinbarung zustande, ist in einem eigenständigen Enteignungsverfahren - und nicht schon im Planfeststellungsverfahren - über die Entschädigung für den Rechtsverlust zu entscheiden. Zur Anwendung käme in einem solchen Fall das Landesenteignungsgesetz (LEntG) des Landes Baden-Württemberg.

B.4.11.2 Eigentums- und Nutzungsrechte juristischer Personen

B.4.11.2.1 Hafen Stuttgart GmbH

Mit Stellungnahme vom 07.07.2016 wandte sich die Hafen Stuttgart GmbH als Eigentümerin der Flurstücke Nr. 827/34 und 827/45 in der Gemarkung Obertürkheim sowie der Flurstücke

3330/5, 3332/3, 3332/4 und 3335/5 in der Gemarkung Untertürkheim von Stuttgart im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Planänderungsverfahren an die Planfeststellungsbehörde (vgl. Abschnitt B.1.2.1 dieses Bescheids). Am 25.07.2016 fand ein Erläuterungstermin zwischen der Vorhabenträgerin und der Hafent Stuttgart GmbH statt. Am 16.08.2016 setzte die Hafent Stuttgart GmbH per E-Mail die Planfeststellungsbehörde über eine überarbeitete Einwandslage in Kenntnis. Mit Stellungnahme vom 30.03.2017 wandte sich die Hafent Stuttgart GmbH im Zuge der Anhörung eines Nachtragsverfahren zum Planänderungsverfahren gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG erneut an die Planfeststellungsbehörde (vgl. Abschnitt B.1.2.2 dieses Bescheids). Im Rahmen der Beschlussfassung dieses Änderungsbescheides bedient sich die Planfeststellungsbehörde der Inhalte der Stellungnahmen vom 16.08.2016 sowie 30.03.2017 und erläutert die Entscheidungen wie folgt:

Flurstück Nr. 827/45 in der Gemarkung Obertürkheim

Die Hafent Stuttgart GmbH erhob gegen die geplante Inanspruchnahme des Flurstücks keine Einwände, falls die ungehinderte Zufahrt zum sich auf dem Flurstück befindlichen Tankpunkt dauerhaft gesichert sei. Die Vorhabenträgerin erklärt sich zu der geforderten Zusage bereit (siehe Abschnitt A.4.4.1.1). Das Flurstück Nr. 827/45 in der Gemarkung Obertürkheim wird unter dieser Maßgabe ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.2 Blatt Nr. 6.2A der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
0 m ²	0 m ²	0 m ²	0 m ²	0 m ²	128 m ²

Im Rahmen der festgestellten Planung wurde das Flurstück bislang nicht herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung wird ein Teil der Fläche des Flurstücks zur Durchführung einer Leitungsverlegung vorübergehend in Anspruch genommen.

Flurstück Nr. 827/34 in der Gemarkung Obertürkheim

Die Hafent Stuttgart GmbH erhob gegen die geplante Inanspruchnahme des Flurstücks keine Einwände. Soweit die gesonderte Zustimmung des Erbpachtnemers DUSS erforderlich ist, sei diese durch die DB Projekt-Stuttgart-Ulm GmbH einzuholen. Die DUSS mbH wurde mit Schreiben vom 14.03.2017 angehört. Eine entsprechende Stellungnahme wurde dem Eisenbahn-Bundesamt innerhalb der eingeräumten Frist und auch bis zum Beschlusserlass nicht vorgelegt. Das Flurstück Nr. 827/34 in der Gemarkung Obertürkheim wird unter dieser Maß-

gabe ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.2 Blatt Nr. 1B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
0 m ²	0 m ²	0 m ²	0 m ²	449 m ²	636 m ²

Teilflächen des Grundstücks wurden im Rahmen der festgestellten Planung bereits herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung ergeben sich zur Durchführung der Leitungsverlegung geringfügige Änderungen im Umfang der vorübergehend von der Maßnahme beanspruchten Fläche.

Flurstück Nr. 3332/3 in der Gemarkung Untertürkheim

Die Hafent Stuttgart GmbH erhob gegen die geplante Inanspruchnahme des Flurstücks hinsichtlich der beabsichtigten vorübergehenden Inanspruchnahme keine Einwände, soweit die gesonderte Zustimmung des Erbpachtnehmers Dietz AG von der DB Projekt-Stuttgart-Ulm GmbH eingeholt werde. Gegen eine Erhöhung der dinglichen Belastung erhob die Hafent Stuttgart GmbH Widerspruch. Die Vorhabenträgerin hat die geplante Erhöhung der dinglichen Belastung durch eine Überarbeitung der Planunterlagen herausgenommen. In diesem Zusammenhang ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme der Fläche aus Anlass der Planänderung entfallen. Soweit es die geforderte Zustimmung des Erbpachtnehmers Dietz AG anbelangt, wird auf den Abschnitt B.4.11.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Das Flurstück Nr. 3332/3 in der Gemarkung Untertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.3 Blatt Nr. 17B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
0 m ²	0 m ²	4940 m ²	2981 m ²	0 m ²	0 m ²

Teilflächen des Grundstücks wurden im Rahmen der festgestellten Planung bereits herangezogen. Der Umfang der dinglichen Belastung der Fläche reduziert sich im Rahmen der Katasterfortschreibung.

Flurstück Nr. 3332/4 in der Gemarkung Untertürkheim

Die Hafen Stuttgart GmbH erhob gegen die geplante Inanspruchnahme des Flurstücks hinsichtlich der beabsichtigten vorübergehenden Inanspruchnahme keine Einwände, soweit die gesonderte Zustimmung des Erbpachtnehmers Dietz AG und des Mieters Jörger GmbH von der DB Projekt-Stuttgart-Ulm GmbH eingeholt werde, die ungehinderte Zufahrt für die Erbpachtnahmerin Dietz AG, die Mieter Jörger GmbH und Tanklager Stuttgart GmbH dauerhaft gesichert sei und ein gesonderter Vertrag mit der Hafen Stuttgart GmbH geschlossen werde. Gegen eine Zunahme der dauerhaften Inanspruchnahme erhebt die Hafen Stuttgart GmbH keinen Einspruch, wenn ein gesonderter Vertrag mit der Hafen Stuttgart GmbH geschlossen wird. Die Forderung nach der Zustimmung der Dietz AG und der Jörger GmbH wird zurückgewiesen, da diese Parteien gemäß des Schreibens der Einwenderin vom 07.07.2016 keine Erbpacht- bzw. Mietrechte an dem betreffenden Flurstück besitzen. Soweit es die Sicherstellung der Zuwegung bzw. Zufahrt zum Flurstück betrifft, ist die Vorhabenträgerin gewillt, dieser Forderung zu entsprechen (siehe Abschnitt A.4.4.1.2 dieses Beschlusses). Im Übrigen wird auf Abschnitt A.VII.8.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007 verwiesen (Gewährleistung der Zuwegung zu Gunsten der Tanklager Stuttgart GmbH). Soweit die Hafen Stuttgart GmbH den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen ihrer Partei und der Vorhabenträgerin als Voraussetzung für die Inanspruchnahme ihres Eigentums fordert, kann dieser Vortrag im Rahmen der Planänderung kein Gehör finden. Auf die oben genannten allgemeinen Ausführungen zu Entschädigungsfragen wird verwiesen (vgl. Abschnitt B.4.11.1). Das Flurstück Nr. 3332/4 in der Gemarkung Untertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.3 Blatt Nr. 20B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
0 m ²	0 m ²	2034 m ²	2338 m ²	79 m ²	638 m ²

Teilflächen des Grundstücks wurden im Rahmen der festgestellten Planung bereits herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung ergeben sich infolge der Durchführung einer Leitungsverlegung und der Verlegung des TLS-Gleises Änderungen im Umfang der vorübergehend von der Maßnahme beanspruchten Fläche auf dem Flurstück. Die dingliche Belastung des Grundstücks erhöht sich im Zuge der Katasterfortschreibung.

Flurstück Nr. 3335/5 in der Gemarkung Untertürkheim

Die Hafent Stuttgart GmbH erhob gegen die geplante Inanspruchnahme des Flurstücks hinsichtlich der geplanten vorübergehenden Inanspruchnahme keine Einwände. Gegen eine dauerhafte Inanspruchnahme erhob die Hafent Stuttgart GmbH Widerspruch. Die Vorhabenträgerin hat die geplante dingliche Sicherung durch eine Überarbeitung der Planunterlagen deutlich reduziert. Das Flurstück Nr. 3335/5 in der Gemarkung Untertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.3 Blatt Nr. 21B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme		dingliche Belastung		vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb					
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
0 m ²	0 m ²	0 m ²	9 m ²	0 m ²	253 m ²

Im Rahmen der festgestellten Planung wurde das Flurstück bislang nicht in Anspruch genommen. Im Zuge der 9. Planänderung wird ein Teil der Fläche des Flurstücks zur Durchführung einer Leitungsverlegung vorübergehend in Anspruch genommen und zum Teil dinglich belastet.

Flurstück Nr. 3330/5 in der Gemarkung Untertürkheim

Die Hafent Stuttgart GmbH erhob gegen die geplante Inanspruchnahme des Flurstücks hinsichtlich der geplanten vorübergehenden Inanspruchnahme mit der Begründung Widerspruch, die Bedienung des Tanklagers Stuttgart sei über die Bahn dann nicht mehr gewährleistet. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Eingriff in das TLS-Gleis bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2007 geregelt worden sei und dass die anlässlich der 9. Planänderung beantragte Änderung der Trassierung des TLS-Gleises gegenüber der planfestgestellten Hilfsbrückenkonstruktion eine wesentlich einfachere Lösung darstelle, die Bedienung des TLS-Gleises über die Schiene aufrecht zu erhalten.

Im Rahmen der 9. Planänderung wird der Einwand der Hafent Stuttgart GmbH mangels substantieller Begründung zurückgewiesen. Über die Gewährleistung der Bedienung des Tanklagers Stuttgart wurde bereits im Rahmen der Planfeststellung entschieden (vgl. Abschnitt A.VII.8.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007). Es kann demnach auch kein begründeter Anlass bestehen, die Hafent Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Das Flurstück Nr. 3330/5 in der Gemarkung Untertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.3 Blatt Nr. 17B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
0 m ²	0 m ²	2368 m ²	2368 m ²	0 m ²	517 m ²

Im Rahmen der festgestellten Planung wurde das Flurstück nicht für eine vorübergehende Inanspruchnahme herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung wird eine Teilfläche des Flurstücks für die Verschwenkung des TLS-Gleises vorübergehend in Anspruch genommen.

B.4.11.2.2 Dietz Logistik 5. Grundbesitz GmbH

Mit Stellungnahmen vom 14.07.2016 wandte sich die Dietz Logistik 5. Grundbesitz GmbH als Erbbaurechtsnehmerin des Flurstücks Nr. 3332/3 in der Gemarkung Untertürkheim von Stuttgart im Zuge des Anhörungsverfahrens an die Planfeststellungsbehörde (vgl. Abschnitt B.1.2.1 dieses Bescheids). Am 26.07.2016 fand ein Erläuterungsgespräch zwischen der Vorhabenträgerin und der Dietz Logistik 5. Grundbesitz GmbH statt. Im Rahmen der Beschlussfassung dieses Änderungsbescheides gelangt die Planfeststellungsbehörde zu folgenden Entscheidungen:

Flurstück Nr. 3332/3 in der Gemarkung Untertürkheim

Die Dietz Logistik 5. Grundbesitz GmbH erhob gegen die geplante Inanspruchnahme des Flurstücks den Einwand, die Planänderungsunterlagen seien intransparent und lassen im Hinblick auf die Verlegung der Straße am „Am Nordkai“ (Zufahrt TLS) Schäden am Gebäude auf dem betroffenen Flurstück durch ein Touchieren mit Schwerlastern erwarten (Beschädigung einer tragenden Stahlstütze sowie einer Trafostation); des Weiteren wird in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen brandschutztechnische Vorschriften besorgt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die anstehenden Maßnahmen dem Einwender sowie seinem Mieter in einem Gespräch am 26.07.2016 erläutert zu haben und verweist hinsichtlich der Besorgnisse des Einwenders über die Betroffenheit des Gebäudes auf dem Grundstück 3332/3 darauf, dass die Grundstücksinanspruchnahme zur Verlegung der Straße „Am Nordkai“ im Zuge einer angepassten Planung nicht mehr erforderlich sei; die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen entsprechend überarbeitet (vgl. Anlage 9.2 Blatt 10B der Planunterlagen zur 9. Planänderung). In diesem Zusammenhang ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme der Fläche aus Anlass der Planänderung entfallen.

Soweit es die Transparenzrüge zur Anhörung gemäß Abschnitt B.1.2.1 dieses Bescheids

anbelangt, werden seitens des Einwenders im Wesentlichen folgende Punkte aufgeführt:

- (1) Auf den eingesehenen Plänen seien alte und neue Stände übereinander gelegt, die Linienarten und Linienfarben ließen keine Rückschlüsse über dauerhafte Belastungen beziehungsweise bauzeitliche Belastungen zu.
- (2) Es sei unklar, welche Einschränkungen sich aus der Tunnelröhre im Bereich Biotop für seine spätere Bebauung, beispielsweise in Bezug auf die Errichtung von LKW-Stellplätzen ergeben können.
- (3) Es ließen sich keine Informationen oder Details entnehmen, über welchen Zeitraum sich Einschränkungen / Beeinträchtigungen durch die Brückenstabilisierung Bruckwiesenweg erstrecken werden.

In Bezug auf die grundsätzliche Kritik an der Transparenz der Planunterlagen erwidert die Vorüberträgerin allgemein, dass die Betroffenheit der Liegenschaften des Einwenders im Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis dargestellt sei; auch die technische Planung könne den Planunterlagen entnommen werden.

Hinsichtlich Punkt (1) entgegnet die Vorhabenträgerin, dass die Darstellungen in den Plänen dem üblichen Vorgehen bei Planänderungsverfahren entsprächen und dazu dienen würden, die Veränderungen gegenüber der Planfeststellung deutlich zu machen. Das Maß der Grundstücksinanspruchnahme sei in der Anlage 9 „Grunderwerb“ des Planänderungsantrags dargestellt und erkennbar. Anhand der unterschiedlichen Schraffuren werde auf den Plänen in dingliche Belastung (dauerhaft) und vorübergehende Inanspruchnahme (bauzeitlich) unterschieden. Diese Stellungnahme der Vorhabenträgerin gibt der Planfeststellungsbehörde keinen Anlass zur Beanstandung.

Hinsichtlich des Punktes (2) erwidert die Vorhabenträgerin, dass sich aus ihrer Sicht im Bereich des Biotops keine Einschränkungen ergeben. Die Transparenzrüge kann bei der Planfeststellungsbehörde in diesem Punkt kein Gehör finden, da der Einwender mit Bezug auf die Tunnelröhren im Wesentlichen auf die bereits festgestellte Planung abstellt und nicht erkennbar ist, welche Einschränkungen sich für seine Partei grundsätzlich ergeben könnten, die in einem Zusammenhang mit der geringfügigen Änderung der Lage der Tunnelröhren stehen, soweit diese den Gegenstand der vorliegenden Planänderung betreffen. Im Übrigen wird im Hinblick auf die Entschädigung von Nutzungsbeeinträchtigungen von Grundstücken auf Abschnitt B.4.11.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit es Punkt (3) betrifft, erwidert die Vorhabenträgerin, dass die konkrete Dauer der Inanspruchnahme vom Bauablauf abhängt und im Detail nicht genau prognostiziert werden kann; voraussichtlich werde der Eingriff im Zeitraum von 2017 bis 2020 stattfinden und etwa 18 Monate in Anspruch nehmen.

Weitergehende Anhaltspunkte im Hinblick auf eine mangelnde Transparenz der Planunterlagen werden vom Einwender mit Verweis auf Grundstücken anderer Eigentümer (Flurstück 1604: BE-Fläche, Flurstück 780: zukünftiger Rettungsplatz Obertürkheim) vorgetragen. Hier wird insbesondere beanstandet, dass die Lage der Grundstücke an Hand der Unterlagen nicht erkennbar sei und sich die Auswirkungen auf das Grundstück des Einwenders nicht ableiten ließen, die sich durch eine Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ergeben würden.

Die Transparenzrüge wird in diesen Punkten zurückgewiesen, da die Lage der Grundstücke in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt ist (vgl. Anlage 9.2 Blatt 11B der Planunterlagen zur 9. Planänderung), der Einwender nicht befugt ist, sich zum Sachverwalter von Rechten Dritter aufzuschwingen und Auswirkungen auf die tatsächlichen Rechte des Betroffenen nicht erkennbar sind, nachdem sich die benannten Flurstücke in einem Abstand von mehr als ca. 500 Metern vom Grundstück des Einwenders befinden.

Der Einwand der Dietz Logistik 5. Grundbesitz GmbH hat sich durch den Wegfall der Rechtsbetroffenheit im Hinblick auf die Herausnahme der Verlegung der Straße „Am Nordkai“ aus dem Verfahrensgegenstand der 9. Planänderung erledigt (vgl. Abschnitt B.4.11.2 zur Betroffenheit des Flurstück 3332/3). Im Hinblick auf die vorgetragene Transparenzrüge ergab sich durch den Wegfall der Rechtsbetroffenheit bzw. aufgrund einer fehlenden hinreichenden Begründung kein Anhalt für eine erneute Anhörung. Das Flurstück Nr. 3332/3 in der Gemarkung Untertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.3 Blatt Nr. 17B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
0 m ²	0 m ²	4940 m ²	2981 m ²	0 m ²	0 m ²

Teilflächen des Grundstücks wurden im Rahmen der festgestellten Planung bereits herangezogen. Der Umfang der dinglichen Belastung der Fläche reduziert sich im Rahmen der Katasterfortschreibung.

B.4.11.2.3 Landeshauptstadt Stuttgart

Mit Schreiben vom 28.07.2016 machte die Landeshauptstadt Stuttgart auf die Betroffenheit mehrerer Grundstücke im Verfahren aufmerksam, die sich in ihrem Eigentum befinden. Ein konkreter Sachvortrag gegen die geplanten Inanspruchnahmen, die auf eine Anpassung der

Planungen der Vorhabenträgerin abstellen, wurde nicht vorgetragen, vielmehr beschränken sich die Einwände auf Entschädigungsfragen (siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt B.4.11 dieses Beschlusses).

Mit Schreiben vom 20.03.2017 ging die Einwenderin anlässlich des Nachtragsverfahren gemäß B.1.2.2 auf die Planfeststellungsbehörde mit verfahrenstechnischen Fragen zum Anhörungsprozess zu, zu denen die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 22.03.2017 Stellung genommen hat. Soweit die Einwenderin mit Ihrem Schreiben vom 24.03.2017 Stellung zu diesem Nachtragsverfahren bezieht, so erschöpft sich ihr Vortrag darin festzustellen, dass die Antragsunterlagen der 7. Planänderung bzw. die Antragsunterlagen zur 9. Planänderung in Fortsetzung der 7. Planänderung von der Vorhabenträgerin nicht mit der LHS abgestimmt worden seien und noch keine Erwiderung der Vorhabenträgerin zu der Stellungnahme vom 28.07.2016 vorläge. Einen konkreter Sachvortrag gegen die geplanten Inanspruchnahmen, soweit diese in einem Zusammenhang mit dem Nachtragsverfahren gemäß Abschnitt B.1.2.2 standen und die in denen der LHS übersandten Einverständniserklärungen der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt worden sind, lieferte die Einwenderin nicht (Flächeninanspruchnahme zu Gunsten des Umbau eines Gehweges, der Herstellung des neuen Hauptsammlers Neckar rechts, der Verbindung von Ausgleichs- und Baustelleneinrichtungsflächen, der Umverlegung des TLS-Gleises, ein Kanalsystem und Leitungsverlegungen).

An der Inanspruchnahme hinsichtlich Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit besteht seitens der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf das Nachtragsverfahren kein Zweifel. Planungsalternativen, die mit einem geringeren Eingriff in die Rechte der Einwenderin einhergehen, drängen sich nicht auf. Die betroffenen Grundstücke werden daher, wie in den entsprechenden Grunderwerbsplänen der Anlage 9.1.2.2 und 9.1.2.3 der Planunterlagen dargestellt, in Anspruch genommen.

B.4.11.2.4 Erwin Prewo GmbH & Co. Innenausbau KG

Die Firma Erwin Prewo GmbH & Co. Innenausbau KG machte in ihrer Stellungnahme vom 22.06.2016 auf ihre Betroffenheit im Verfahren aufmerksam und trug Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Imbissbetriebes auf ihrem Grundstück an die Planfeststellungsbehörde heran. Weiterhin wurden Beweissicherungsmaßnahmen gefordert. Die Vorhabenträgerin sagt die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen zu und ferner, die Aufrechterhaltung des Imbissbetriebes durch die Gewährleistung einer Zuwegung sicherzustellen (siehe Abschnitt A.4.4.2). Das Flurstück Nr. 827/33 in der Gemarkung Obertürkheim wird ausweis-

lich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.2 Blatt Nr. 6.2A der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
0 m ²	0 m ²	0 m ²	0 m ²	0 m ²	19 m ²

Im Rahmen der festgestellten Planung wurde das Flurstück bislang nicht herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung wird ein Teil der Fläche des Flurstücks zur Durchführung einer Leitungsmaßnahme erstmalig vorübergehend in Anspruch genommen.

B.4.11.2.5 Paul Nanz GmbH & Co. KG

Mit Stellungnahme vom 12.07.2016 wandte sich die Paul Nanz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Flurstücke Nr. 268/7, 268/15, 268/16, 268/17 und 268/19 in der Gemarkung Untertürkheim von Stuttgart im Zuge des Anhörungsverfahrens gemäß Abschnitt B.1.2.1 dieses Bescheids an die Planfeststellungsbehörde. Am 29.03.2017 fand ein Erläuterungsgespräch zwischen der Vorhabenträgerin und der Einwenderin statt. Mit Schreiben vom 03.04.2017 und 12.05.2017 beteiligte sich die Einwenderin im Zuge des Nachtragsverfahren gemäß Abschnitt B.1.2.2 dieses Bescheids betreffend die Flurstücke Nr. 268/15, 268/17, 268/8 und 268/10. bzw. der erneuten Anhörung der Partei aufgrund einer mit Schreiben vom 12.07.2016 vorgetragenen und hinreichend substantiierten Verfahrensrüge (siehe Abschnitt B.2.3.2). Im Rahmen der Beschlussfassung dieses Änderungsbescheides gelangt die Planfeststellungsbehörde zu folgenden Entscheidungen:

Flurstücke Nr. 268/7, 268/16 und 268/19 in der Gemarkung Untertürkheim

Die Einwenderin teilte mit Schreiben vom 12.07.2016 der Planfeststellungsbehörde mit, dass sie den geplanten Inanspruchnahmen ihrer Flurstücke nicht zustimmt. Gleichzeitig rügte sie die Transparenz der Planunterlagen im Hinblick auf ihre tatsächliche rechtliche Betroffenheit. Ferner wurde ein Sachvortrag gegen die geplanten Inanspruchnahmen geführt, der sich auf Grundstückszuwegungen für das Gebäude Augsburgsberger Straße 540 bezog. Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf, dass sie im Benehmen mit der Einwenderin eine technische Lösung abstimmen werde, welche eine Zufahrt sicherstellt bzw. die Einschränkungen auf ein Minimum reduziere. Ein gänzlich neuer Sachvortrag wurde im Hinblick auf die Transparenzrüge seitens der Einwenderin im Zuge der erneuten Anhörung nicht vorgetragen. Soweit die Ein-

wenderin im Zuge der erneuten Anhörung mit der Stellungnahme vom 03.04.2017 hinsichtlich der geforderten Zuwegungen einen detaillierteren Sachvortrag abgeliefert hat, hat die Vorhabenträgerin ihre Zusage weitgehend angepasst (vgl. Abschnitt A.4.4.3 dieses Beschlusses). Soweit im Zuge der Anhörung Entschädigungsfragen bzw. Fragen hinsichtlich der Unwesentlichkeit der Rechtsbetroffenheit aufgeworfen wurden, wird auf die Abschnitte B.4.11.1 sowie B.2.1, B.2.3.1 dieses Bescheids verwiesen.

Flurstücke Nr. 268/15, 268/17, 268/8 und 268/10 in der Gemarkung Untertürkheim

Die Einwenderin hat der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 12.05.2017 erklärt, dass sie den mit der Planänderung einhergehenden Grundstücksinanspruchnahmen zustimmt.

Die betroffenen Grundstücke der Einwenderin in der Gemarkung Ober- und Untertürkheim werden, wie in den entsprechenden Grunderwerbsplänen der Anlagen 9.1.2.2 und 9.1.2.3 der Planunterlagen dargestellt, in Anspruch genommen. Von einer erneuten Darstellung der Rechtsbetroffenheit im vorliegenden Beschluss wird abgesehen, da dem Einwand durch die Zusage der Vorhabenträgerin hinreichend abgeholfen wurde, die Einwenderin den Grundstücksinanspruchnahmen zugestimmt hat bzw. im Zuge der erneuten Anhörung der Partei infolge ihrer Transparenzrüge kein neuer Sachvortrag gegen die beabsichtigte Planung der Vorhabenträgerin geführt wurde.

B.4.11.2.6 Weisserth & Hieber GmbH

Mit Stellungnahmen vom 31.03.2017 wandte sich die Weisserth & Hieber GmbH als Eigentümerin des Flurstücks Nr. 268/3 in der Gemarkung Untertürkheim von Stuttgart im Zuge des Nachtragsverfahrens gemäß Abschnitt B.1.2.2 dieses Bescheids an die Planfeststellungsbehörde. Am 06.04.2017 fand ein Erläuterungsgespräch zwischen der Vorhabenträgerin und der Einwenderin statt.

Einen durchgreifenden Sachvortrag hat die Einwenderin nicht geführt: Soweit die Einwenderin in ihren Einlassungen auf das Vorhandensein einer Abluftanlage für die Be- und Entlüftung ihrer Produktionshallen und deren Schweißanlage abstellt, ist diese nicht von der 9. Planänderung betroffen. Die anlässlich des Herstellens einer Stützwand im Zuge der 9. Planänderung zum Erwerb vorgesehene Teilfläche von 9 m² des Flurstücks der Einwenderin liegt außerhalb der durch die Lüftungsanlagen beanspruchten Fläche. Gleichwohl ist es im Zuge des Vorhabens erforderlich, die Lüftungsanlage zu verlegen bzw. temporär rückzubauen.

en. Über diesen Punkt, der mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Teilflächen des o.b. Grundstücks einhergeht, wurde allerdings bereits im Rahmen der festgestellten und bestandskräftigen Planung entschieden (vgl. Anlage 9.1.2.3 Blatt 19 der Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss vom 16.05.2007).

Soweit die Einwenderin in ihren Einlassungen auf wirtschaftliche Belange abstellt und eine Entwertung der Immobilie besorgt, wird auf Abschnitt B.4.11.1 dieses Bescheids verwiesen.

Das Flurstück Nr. 268/3 in der Gemarkung Untertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.3 Blatt Nr. 19B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
0 m ²	9 m ²	7 m ²	7 m ²	436 m ²	436 m ²

Teilflächen des Grundstücks wurden im Rahmen der festgestellten Planung bereits herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung ergeben sich für eine zu errichtende Stützwand Änderungen im Umfang der dauerhaft von der Maßnahme beanspruchten Fläche auf dem Flurstück.

B.4.11.3 Eigentums- und Nutzungsrechte privater Personen

B.4.11.3.1 Flurstücke Nr. 775/1, 779, 781 und 827/6 in der Gemarkung Obertürkheim

Der bevollmächtigte Vertreter der Eigentümerin wandte sich mit Schreiben vom 12.07.2016, 15.08.2016, 12.10.2016 und 31.03.2017 gegen die Planung der Vorhabenträgerin.

Im Einzelnen wurde im Schreiben vom 15.08.2016 eine Einschränkung der Standsicherheit bzw. Nutzung der Gebäude und Stellplätze auf den o.g. Grundstücken durch die Baumaßnahme besorgt (Einschränkung der Vermietbarkeit). Weiterhin wurde die Aussagekraft und Transparenz der Planunterlagen gerügt und eine Alternativprüfung gefordert.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Gebäude auf den o.g. Grundstücken während der Baumaßnahme weiterhin nutzbar sind (vgl. Abschnitt A.4.4.4.1 und A.4.4.4.2) und dass sie der Eigentümerin eine vorübergehende Einschränkung der Nutzung von Stellplätzen im Rahmen einer zivilrechtlichen Einigung entschädigen wird (vgl. Abschnitt A.4.4.4.4).

Die Forderung des Einwenders nach einer Alternativprüfung wegen Leitungsdurchbrüchen

ist unbegründet. Die geplanten Leitungsmaßnahmen sehen bereits keinen Eingriff in den Gebäudebestand vor, aus der sich heraus das Erfordernis einer Alternativprüfung herleiten ließe. Die vorgetragene Transparenzrüge und Kritik an der Aussagekraft der Planunterlagen ist im Wesentlichen nicht berechtigt. Die Rechtsbetroffenheiten hat die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen nachvollziehbar kenntlich gemacht (siehe Anlage 9.1 und 9.2 der Planunterlagen zur 9. Planänderung). Ein für die Mandantin des Rechtsbeistands tätige Architekt konnte die Pläne zum Ausgangsverfahren gemäß Abschnitt B.1.2.1 am 07.07.2016 selbstständig in der Dienststelle des Eisenbahn-Bundesamtes in Stuttgart einsehen. Die Pläne zum Nachtragsverfahren gemäß Abschnitt B.1.2.2 wurden in der vorbenannten Dienststelle ebenso zur selbstständigen Einsicht ausgelegt.

Die Einlassungen des anwaltlichen Beistands vom 12.10.2016 beziehen sich räumlich auf das Gebäude in der Augsburgener Straße 560 bzw. das Flurstück 827/6, inhaltlich wird erneut auf die wirtschaftliche Nutz- bzw. Verwertbarkeit des Grundstücks abgestellt sowie ein Wassergraben erwähnt, in welchem Niederschläge aus Hanglagen einfließen und aus dessen Vorhandensein die Gefahr der Überflutung des Flurstücks 827/6 bei einem Rückstau begründet wurde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ihr die vorbenannten Grundstückseigenschaften bekannt seien und in der Planung Berücksichtigung fänden (siehe Anlage 8.4 Blatt 11B der Planunterlagen gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids), die Planung der Abwasseranlage, die eine umfangreiche Anpassung des vorhandenen Netzes vorsehe, nach dem Stand der Technik und in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern erfolge und eine Verschlechterung der Ist-Situation ausgeschlossen werden könne.

Im Zuge der erneuten Anhörung der Partei anlässlich der Transparenzrüge gemäß Abschnitt B.2.3.2 bzw. dem Nachtragsverfahren gemäß Abschnitt B.1.2.2 wurden vom Rechtsbeistand mit Schreiben vom 31.03.2017 an die Planfeststellungsbehörde kein neuer Sachvortrag herangetragen, der auf das Ergebnis der mit diesem Änderungsbescheid festgestellten Planung durchgreift. Soweit der Rechtsbeistand eine Verschlechterung der Belastung betreffend das Flurstück 775/1 mit einer zusätzlichen Belastung von 68 m² besorgte, so übersieht er, dass es sich hierbei bereits um die festgestellte Planung handelt und anlässlich der 9. Planänderung keine Änderungen am Grunderwerb hinsichtlich der zu erwerbenden Flächen vorgesehen sind (vgl. Blatt 2 der Anlage 9.1.2.2 der Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss vom 16.05.2007 sowie Blatt 2B der Anlage 9.1.2.2 der Planunterlagen dieses Änderungsbescheides). Soweit auf die Parkplätze auf dem Flurstück 781 Bezug genommen wird, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Behauptung, die letztere Planung aus Anlass des Nachtragsverfahrens gemäß Abschnitt B.1.2.2 erweise sich noch als wesentlich negativer insbesondere für das Gebäude Augsburgener Straße 564 (Flurstück 775/1), ist unbegründet

und kann aufgrund der geringfügigen Zunahme der vorübergehenden Inanspruchnahme im Vergleich zu der mit der 7. Planänderung ursprünglichen verfolgten Planung von lediglich 1 m² kein Gehör finden. Soweit der Rechtsbeistand Bezug auf die dingliche Sicherung im Zusammenhang mit dem Nachtragverfahren nimmt, so wird übersehen, dass sich diese im Vergleich zu der mit der 7. Planänderung ursprünglichen verfolgten Planung um 247 m² reduziert und sich gegenüber der bereits festgestellten Planung kaum verändert (vgl. Blatt 11B der Anlage 9.2 der Planunterlagen zur 9. Planänderung sowie Blatt 11A der Anlage 9.2 der Anhörungsunterlagen zur 7. Planänderung).

Es ist nicht ersichtlich und auch von der Einwenderin nicht dargetan, dass die zusätzliche Inanspruchnahme zu einer unzumutbaren Härte führt. Das Interesse der Eigentümerin von der verbleibenden zusätzlichen Inanspruchnahme verschont zu bleiben, hat gegenüber den mit der 9. Planänderung bzw. dem Planfeststellungsbeschluss verfolgten Belangen Nachrang. Im Übrigen wird auf die Zusage der Vorhabenträgerin verwiesen, in ihren Rechten betroffenen Anliegern über die Leitungsmaßnahmen mit Benennung der Ausführungsfirma und einem Ansprechpartner rechtzeitig zu informieren und mit ihnen die Zugänglichkeit zu ihren Grundstücken abzustimmen (siehe Abschnitt A.4.5.1). Im Hinblick auf berechnete Entschädigungsansprüche, die im Zusammenhang mit einer Einschränkung von Nutzungsrechten aufgeworfen werden können, wird auf den Abschnitt B.4.11.1 dieses Bescheids verwiesen. Soweit die Planfeststellungsbehörde über einen Eingriff in Eigentumsrechte verfahrenswirksam entschieden hat, ist dies für die einzelnen Flurstücke im Folgenden dargestellt.

Flurstück Nr. 775/1 in der Gemarkung Obertürkheim

Das Flurstück Nr. 775/1 in der Gemarkung Obertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.2 Blatt Nr. 2B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme		dingliche Belastung		vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
68 m ²	68 m ²	201 m ²	210 m ²	0 m ²	458 m ²

Teilflächen des Grundstücks wurden im Rahmen der festgestellten Planung bereits herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung ergeben sich infolge der Durchführung von Kanalarbeiten Änderungen im Umfang der dinglichen Belastung und vorübergehend von der Maßnahme beanspruchten Fläche auf dem Flurstück.

Der Hinweis des Rechtsbeistands der Eigentümerin auf eine ölhemmende Tragschicht des Hofraums sowie zu den Pfahlgründungen des Gebäudes auf dem Grundstück wurde von der

Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und wird gemäß ihrer Zusage bei der Ausführungsplanung berücksichtigt (vgl. Abschnitt A.4.4.4.3).

Flurstück Nr. 779 in der Gemarkung Obertürkheim

Das Flurstück Nr. 779 in der Gemarkung Obertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.2 Blatt Nr. 1B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
386 m ²	386 m ²	0 m ²	3 m ²	212 m ²	469 m ²

Teilflächen des Grundstücks wurden im Rahmen der festgestellten Planung bereits herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung ergeben sich infolge der Durchführung von Kanalarbeiten Änderungen im Umfang der dinglichen Belastung und der vorübergehend von der Maßnahme beanspruchten Fläche auf dem Flurstück.

Flurstück Nr. 781 in der Gemarkung Obertürkheim

Das Flurstück Nr. 781 in der Gemarkung Obertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.2 Blatt Nr. 1B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
28 m ²	28 m ²	19 m ²	147 m ²	0 m ²	166 m ²

Teilflächen des Grundstücks wurden im Rahmen der festgestellten Planung bereits herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung ergeben sich infolge der Durchführung von Kanalarbeiten Änderungen im Umfang der dinglichen Belastung und vorübergehend von der Maßnahme beanspruchten Fläche auf dem Flurstück.

Flurstück Nr. 827/6 in der Gemarkung Obertürkheim

Das Flurstück Nr. 827/6 in der Gemarkung Obertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.2 Blatt Nr. 1B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
563 m ²	563 m ²	0 m ²	16 m ²	347 m ²	724 m ²

Teilflächen des Grundstücks wurden im Rahmen der festgestellten Planung bereits herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung ergeben sich infolge der Durchführung von Kanalarbeiten Änderungen im Umfang der vorübergehend von der Maßnahme beanspruchten Fläche auf dem Flurstück. Zudem wird eine Teilfläche des Flurstücks zum selben Zweck dinglich belastet.

B.4.11.3.2 Flurstück Nr. 784 in der Gemarkung Obertürkheim

Die Eigentümer machten in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2016 auf ihre Betroffenheit aufmerksam und besorgen eine Beeinträchtigung der Nutzung des o.b. Grundstücks, insbesondere soweit es die Garagen und Stellplätze anbelangt. Weiterhin werden Forderungen hinsichtlich der Wiederherstellung von Bestandteilen des Grundstücks nach Abschluss der Baumaßnahmen vorgetragen sowie die Gewährleistung des einwandfreien Betriebs eines Abwasserkanals verlangt, der sich auf dem Grundstück befindet. Am 15.07.2016 fand ein Erläuterungsgespräch zwischen der Vorhabenträgerin und den Einwendern statt. Die Vorhabenträgerin sagt die Forderungen der Eigentümer zu (siehe Abschnitt A.4.4.5), soweit es nicht den Abwasserkanal betrifft. Es handelt sich hierbei um die Hofentwässerung, die an den Abwasserkanal in der Augsburgener Straße anschließt. Diese Hofentwässerung befindet sich im Eigentum der Einwender und wird im Zuge der festgestellten Planung nicht beeinträchtigt (vgl. Anlage 8.4 Blatt Nr. 11B der Planunterlagen).

Das Flurstück Nr. 784 in der Gemarkung Obertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.2 Blatt Nr. 6B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
0 m ²	0 m ²	0 m ²	5 m ²	0 m ²	138 m ²

Im Rahmen der festgestellten Planung wurde das Flurstück bislang nicht herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung wird das Flurstück erstmals zur Durchführung von Kanal- und Leitungsarbeiten dinglich belastet bzw. vorübergehenden in Anspruch genommen.

B.4.11.3.3 Flurstück Nr. 791/2 in der Gemarkung Obertürkheim

Die Eigentümer machten in gleichlautenden Stellungnahmen vom 20.03.2017 auf ihre Betroffenheit im Verfahren aufmerksam und besorgten eine Beeinträchtigung der Nutzung einer Garage und deren Zufahrt, die sich auf dem o.b. Grundstück befindet. Mit ihrer Stellungnahme beteiligten sich die Eigentümer im Rahmen des Nachtragverfahrens gemäß Abschnitt B.1.2.2 dieses Bescheids, mit dem die Vorhabenträgerin eine geringfügige Erhöhung des Umfangs der Fläche von 5 m² beantragt, die vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

Soweit sich die Eigentümer in ihrer Stellungnahme gegen die bereits festgestellte Planung wenden, die eine vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks im Umfang von 18 m² vorsieht, wird der Einwand aufgrund der Bestandskraft der festgestellten Planung zurückgewiesen. Die seitens der Vorhabenträgerin beantragte Erhöhung der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Teilfläche von 5 m² betreffend das o.b. Grundstücks, die mit einer Einschränkung der Zufahrt zur Garage auf dem Grundstück einhergeht, dient der Herstellung von Parkplätzen auf dem Nachbargrundstück. Die vorübergehende Einschränkung der Zufahrt zur Garage für einen Zeitraum von wenigen Wochen stellt eine nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinnehmbare Einschränkung der Nutzungsrechte der Eigentümer dar, die gemäß Abschnitt B.4.11.1 dieses Bescheids den Eigentümern entschädigt werden.

Soweit die Einwander gesundheitliche Belange Angehöriger vortragen, die eine Sicherstellung der Zufahrt zur Garage voraussetzen, sagt die Vorhabenträgerin zu, die Zufahrt zum Hauseingang mit Rettungsfahrzeugen bzw. Krankenwagen während des Eingriffs zu gewährleisten (siehe Abschnitt A.4.4.6 dieses Bescheids).

Das Flurstück Nr. 791/2 in der Gemarkung Obertürkheim wird ausweislich des Grunderwerbsplans, Anlage 9.1.2.2 Blatt Nr. 6B der Planunterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme		vorübergehende Inanspruchnahme			
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ	bisher	9. PÄ
0 m ²	0 m ²	0 m ²	0 m ²	18 m ²	23 m ²

Teilflächen des Grundstücks wurden im Rahmen der festgestellten Planung bereits herangezogen. Im Zuge der 9. Planänderung ergeben sich infolge der Herstellung von Stellplätzen auf dem Nachbargrundstück Änderungen im Umfang der vorübergehend von der Maßnahme beanspruchten Fläche auf dem Flurstück.

B.4.12 Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsanlagen

B.4.12.1 Entwässerungsanlagen der LHS

Die LHS fordert für städtische Abwasseranlagen, die auf Grundstücken Dritter erstellt werden, von der Vorhabenträgerin eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der LHS zu veranlassen. Dies gelte auch für Grundstücke, die von der Vorhabenträgerin erworben werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass auf Grundstücken der Vorhabenträgerin ein Anspruch auf einen Kreuzungs- bzw. Gestattungsvertrag bestehe, nicht hingegen ein Anspruch auf dingliche Sicherung. Die Forderung der LHS nach einer dinglichen Sicherung ihrer Leitungen auf Grundstücken der Vorhabenträgerin ist unbegründet und wird zurückgewiesen; soweit Leitungen nicht auf Grundstücken im alleinigen Eigentum der Leitungsträger oder der Vorhabenträgerin liegen, sind diese durch die Vorhabenträgerin dinglich zu sichern; liegen die Leitungen auf Grundstücken, die sich im alleinigen Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, genügt eine rechtliche Sicherung, etwa über einen Gestattungsvertrag (siehe Abschnitt A.5.3.4). Sofern die LHS fordert, dass die Vorhabenträgerin bei allen Maßnahmen mit Auswirkungen auf Entwässerungsanlagen der LHS die Rahmenvereinbarung (RAV) Abwasser vom 25.04.2013 anwendet, sagt die Vorhabenträgerin dies zu (siehe Abschnitt A.4.5.2.1).

Die Forderungen der LHS nach Beweissicherungsmaßnahmen, der Einhaltung der jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Aufrechterhaltung des Kanalbetriebs, das Antragsverfahren, den Rückbaumaßnahmen, der Beschränkung der Abtragung von Lasten sowie zu einzelnen Bauwerken (Nr. 6.5413, 6.5425) sagt die Vorhabenträgerin zu (siehe Abschnitt A.4.5.2.2 bis A.4.5.2.9).

Sofern die LHS in ihrer Stellungnahme auf die Ausführungsplanung abstellt, wird diesen Belangen im Planänderungsverfahren nicht nachgegangen und auf die Einhaltung allgemeiner Nebenbestimmungen verwiesen (siehe Abschnitt A.5.3), die eine Beteiligung der Leitungsträger bei einem Eingriff in deren Eigentum bzw. Rechte vorsehen.

Der Hinweis zur Bemessungsregenspende zur Ermittlung der maximalen Einleitmenge wurde im Abschnitt A.6.1.1 aufgenommen.

Hinsichtlich der Kritik an der Zugänglichkeit zu den Kanälen sowie deren Kanalquerschnitt wird auf die Verhältnisse der Bestandsituation sowie den hydraulischen Berechnungen bzw. den dazugehörigen Eingangsdaten (z.B. Einleitmengen) verwie-

sen.

Der Vortrag zu einer Alternativtrasse (Variante A, Stand 14.07.2016) für das Regenwassersystem in der Augsburgener Straße mit Anschluss an das Bauwerk Nr. 6.5430a ist nicht hinreichend substantiiert, um die beantragte Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin zu erschüttern. Alternativen drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Es ist überdies nicht dargetan, dass die Alternativlösung besser oder günstiger ist als die gewählte Lösung. Überprüfbare Angaben zu Herstellungskosten, Instandhaltungsaufwand, Grundstücksbetroffenheiten sowie bauzeitlichen Einschränkungen hat die LHS der Planfeststellungsbehörde nicht vorgelegt. Der Einwand greift insbesondere nicht die Machbarkeit der Antragsvariante an, oder begründet nachvollziehbar Zweifel daran, dass diese, gemessen an bau-, betriebssicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen, nicht zu vertreten sei.

B.4.12.2 Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung

Die Bodensee-Wasserversorgung sieht sich im Verfahren mit dem Bauwerk Nr. 6.5303a und einem Rohrbruchsicherungsbauwerk RBS25 betroffen, das nicht separat im Bauwerksverzeichnis aufgeführt ist (vgl. Anlage 3 Blatt 65.1A der Planunterlagen zur 9. Planänderung).

Die Bodensee-Wasserversorgung fordert die Berücksichtigung einer Stellungnahme an den Auftragnehmer des Vorhabens, die Durchführung von Nullmessungen vor Errichtung der Baustelleneinrichtung sowie die Gewährleistung der Zugänglichkeit zu ihrer Leitung. Diesen Forderungen wird durch die Zusagen der Vorhabenträgerin im Abschnitt A.4.5.3, den Nebenbestimmungen im Abschnitt A.5.3 sowie dem Hinweis in Abschnitt A.6.1.2 hinreichend Rechnung getragen. Dies betrifft auch die Rohrbruchsicherung RBS25 als wesentlichen Bestandteil des Bauwerks Nr. 6.5303a.

B.4.12.3 Anlagen der Netze BW GmbH

Die Netze BW GmbH sieht ihre Strom-, Gas- und Wasserverteilnetze sowie Gashochdruckleitungen und Steuerkabelnetze im Bereich zwischen der Hafensbahnstraße, Am Nordkai, Bruckwegwiesenbrücke und bestehenden Gleisanlagen, Leitungen und Zubehör vom Vorhaben betroffen.

Der Vortrag der Netze BW GmbH, wonach die Kosten der Leitungsverlegung vom

Veranlasser zu tragen sind und die Herstellung dinglich gesicherter Ersatztrassen die Voraussetzung für die Verlegung von Leitungen sei, findet kein Gehör. Im Planänderungsverfahren wird keine Entscheidung über die Kosten der Leitungsverlegung getroffen; diese richten sich vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen des Leitungsrechts, als besondere privatrechtliche Titel. Eine weitergehende rechtliche Absicherung, als sie die Bestandssituation aufweist, kann die Netze BW GmbH im Übrigen nicht verlangen.

Sofern die Netze BW GmbH Vorgaben für die Versorgungsleitungen Strom- und Telekommunikation-, Wasser- und Gasleitungen definiert, werden diese von der Vorhabenträgerin zugesagt (siehe Abschnitt A.4.5.4), die allgemeinen und spartenübergreifenden Hinweise wird sie berücksichtigen (siehe Abschnitt A.6.1.3). Anwendung finden darüber hinaus die einschlägigen Nebenbestimmungen im Abschnitt A.5.3.

B.4.13 Baulogistik

Im Vergleich zur festgestellten Planung werden die baulichen Eingriffe sowohl bauzeitlich als auch inhaltlich teilweise erheblich reduziert. Der Vortrag der Landeshauptstadt Stuttgart, eine Prüfung der Auswirkungen auf den Verkehr sei durch die insgesamt nur sehr oberflächliche Darstellung nicht möglich, ist unbegründet. Mit der festgestellten Planung hat das Eisenbahn-Bundesamt über die Baulogistik entschieden (vgl. Abschnitt 6.6 der Anlage Teil 1 Teil III der mit Beschluss vom 16.05.2007 festgestellten Planunterlagen). In den Antragsunterlagen zur 9. Planänderung hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass es am Zwischenangriff Ulmer Straße bezüglich der Baumaßnahmen zur keiner wirksamen Änderung der Massenbilanz kommt und dass sich im Bauabschnitt Obertürkheim Aushub- und Ausbruchsmassen um ca. 117600 m³ sowie der Erdmassenbedarf um ca. 60000 m³ reduziert. Eine Zunahme des Verkehrs über den ZA Ulmer Straße, der die Problematik der Baulogistik neu aufwerfen würde, lässt sich für die Planfeststellungsbehörde daraus nicht herleiten.

B.4.14 Bauzeit

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. wendet ein, dass die Baumaßnahmen nach bahneigenen Angaben erst im Sommer 2024 fertiggestellt

werden, da im Erläuterungsbericht zur Planänderung ein Zeitraum von 7.5 Jahren für die gesamten Baumaßnahmen angegeben sei. Das Zitat aus dem Erläuterungsbericht trifft zu; die Schlussfolgerung des Verbandes geht allerdings fehl, da sich die Angabe auf die Gesamtbauzeit im PFA 1.6a bezieht.

B.4.15 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96).

B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt.

An der geänderten Flächeninanspruchnahme besteht seitens der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit kein Zweifel. Aufgrund der geringfügigen Änderungen gemessen am Gesamtumfang des PFA 1.6a wird durch die verbleibenden Änderungen beim Umfang der Flächeninanspruchnahme nur eine unwesentliche Rechtsbetroffenheit ausgelöst. Die Vorhabenträgerin hat der Rechtsbetroffenheit durch Zusagen hinreichend Rechnung getragen; z.T. hat sich die Rechtsbetroffenheit im Zuge einer Überarbeitung der Planunterlagen im Vergleich zum ursprünglichen Anhörungsmaterial gemäß Abschnitt B.1.2.1 dieses Bescheids weiter reduziert. Das Interesse der jeweils betroffenen Grundstückseigentümer von der verbleibenden zusätzlichen Inanspruchnahme ver-

schont zu bleiben hat gegenüber den mit der 9. Planänderung bzw. dem Planfeststellungsbeschluss verfolgten Belangen Nachrang. Die Änderung hat insgesamt keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und wegen der mit der Änderung verfolgten Optimierung des Bauverfahrens ist die Vorhabensänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.1 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechten auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) vom 16.05.2007 in Bestandskraft erwuchs und mit der Umsetzung des Großprojekts „Stuttgart 21“ in vielerlei Hinsicht begonnen wurde, besteht an der Verwirklichung des Projektes insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auch auf die hier betroffene Planänderung zu.

Im Rahmen der vorliegenden 9. Planänderung hat die Vorhabenträgerin eine Optimierung der Untertunnelung der bestehenden Fernbahnstrecke Stuttgart HBF –

Neu-Ulm und S-Bahnstrecke Stuttgart HBF – Plochingen durch die Zuführung Obertürkheim, sowie die damit einhergehende Anpassungen der geplanten Bauwerke beantragt. Dabei wird das bautechnisch aufwendige Einschubbaubauwerk durch eine Verlängerung des Tunnels in bergmännischer Bauweise ersetzt.

Die dafür erforderliche Anpassung der Trassierung wirkt sich u.a. auf die Lage der bauzeitlichen Gleisverschwenkung der bestehenden Strecken aus, deren Änderung ebenfalls zum Gegenstand der 9. Planänderung gehört. Die bauzeitliche Gleisverschwenkung stellt eine zwingende Voraussetzung für die Schaffung der Baufeldfreiheit im Bereich der geplanten Tunnel- und Trogbauwerke dar und liegt somit auf dem zeitkritischen Weg für die Fertigstellung der Zuführung Obertürkheim.

Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursacht durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes.

Auswirkungen auf schutzwürdige Eigentums- und Nutzungsrechte Dritter gehen nicht erheblich über das bereits planfeststellte Maß hinaus. Der Verzicht auf die offene Bauweise und Ersatz durch einen bergmännischen Vortrieb ist für die betroffenen Dritte hingegen vorteilhaft. Auch im Hinblick auf die Belange von Natur- und Umweltschutz sind mit der vorliegenden Planänderung keine relevanten Beeinträchtigungen über die Planfeststellung hinaus verbunden.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse

gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes i.V.m. deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.18.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 03.07.2017

Az.: 591pä/011-2016#019

VMS-Nr. 3352309